

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 43

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

28. Oktober 2021

Amtlicher Teil

Martin Kolb für zwanzigjährige Gemeinderatstätigkeit geehrt

Gemeinderat Martin Kolb (SPD) wurde in der Sitzung vom 20. Oktober 2021 von Bürgermeister Daniel Enzensperger für seine zwanzigjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat geehrt. Er wurde erstmals 1999 in den Gemeinderat gewählt, schied 2004 aus und zog 2006 als Nachrücker für Karin Moll (heute Tillema) erneut in den Gemeinderat ein. Seither ist Martin Kolb ununterbrochen Mitglied des Gemeinderates. Der Bürgermeister würdigte Kolb als verlässlichen, sachlichen und kollegialen Gemeinderat.



Gemeindenachrichten

Einladung zur Einwohnerversammlung am 28. Oktober

Am 28. Oktober findet ab 18 Uhr eine Einwohnerversammlung zum Thema „Baugebiet Bachtobel“ statt. Die Gemeinde lädt hierzu herzlich ein.

Bürgermeister Daniel Enzensperger wird einen Gesamtüberblick über das Baugebiet Bachtobel geben, im Anschluss werden Informationen zu folgenden Themen gegeben:

- Bebauungsplan
- Erschließung
- Nahwärmenetz
- Bauplätze
- Kinder- und Familienzentrum mit Archiv und Mietwohnungen

An mehreren Thementischen haben die Einwohnerinnen und Einwohner im Anschluss an die Vorträge die Möglichkeit, sich zu einzelnen Themen genauer zu informieren und Fragen zu stellen.

Die Einwohnerversammlung bietet allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit, direkt mit der Verwaltung zu kommunizieren und sich über wichtige kommunale Angelegenheiten zu informieren und auszutauschen. Die Verwaltung freut sich über jede Beteiligung.

Es wird um Beachtung der geltenden Corona-Verordnung Baden-Württemberg gebeten. Es gilt die 3G-Regel. Testmöglichkeiten bestehen direkt im Testzentrum der Festhalle.

Hinweis: Die öffentlichen Unterlagen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten findet man im Sitzungsportal der Gemeinde Kressbronn a. B.

Gemeinde bietet wieder Baumbegehung für die Öffentlichkeit an

Alle zwei Jahre wird der öffentliche Baumbestand der Gemeinde untersucht. Dabei wird der Zustand der einzelnen Bäume dokumentiert und die Verkehrssicherheit geprüft. Zur Dokumentation und um die Übersicht über den Baumbestand zu behalten, führt die Gemeinde Kressbronn a. B. ein Baumkataster. Ein Baumkataster ist ein Verzeichnis, in dem alle im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Bäume aufge-



Bürger fragen – Bürgermeister antwortet



Stimmt es, dass im Baugebiet Bachtobel Zweitwohnungen entstehen?

Bürgermeister: Nein, diese Behauptung ist falsch. Im Baugebiet Bachtobel werden sowohl Bauplätze als auch Mietwohnungen geschaffen. Die Gemeinde sieht bereits seit der Veräußerung der Bauplätze im Spitzgar-

ten in ihren Kaufverträgen für Bauplätze Regeln vor, die eine Nutzung als Zweitwohnung ausschließen. Mietwohnungen der Gemeinde werden nach strengen Kriterien ebenfalls nur an Personen vergeben, welche die Wohnung als Erstwohnsitz nutzen. Auch bei Wohnbaugenossenschaften werden Wohnungen nach speziellen Kriterien nur für den Erstwohnsitz vergeben. Insofern besteht für das Baugebiet Bachtobel kein Grund zur Sorge. Die Gemeinde verfolgt hier das klare Interesse, Wohnraum für die Kressbronnerinnen und Kressbronner zu schaffen. Dieses Ziel werden wir auch sicherstellen.

listet sind. Dabei werden insbesondere über eine Kennzeichnung des Baumes der Standort, die Gattung, das Pflanzjahr, der Status, die Verkehrssicherheit oder auch das Datum der letzten Kontrolle vermerkt. Schadhafte Bäume, die nicht mehr erhalten werden können, werden zur Fällung markiert. „Da der Gemeinde die Transparenz über diesen Vorgang sehr wichtig ist, bieten wir auch in diesem Jahr wieder eine öffentliche Baumbegehung an“ berichtet Bürgermeister Daniel Enzensperger. Die Baumbegehung von Seiten der Gemeinde wird der zuständige Sachgebietsleiter Andreas Wenzler, Sachgebiet Bau- und Umwelttechnik, begleiten. Die Baumbegehung findet am

Donnerstag, 04.11.2021 um 17.30 Uhr statt. Treffpunkt ist an der Konzertmuschel im Schloßlepark.

Zur Baumbegehung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Ziel und Zweck ist es, das Baummanagement der Gemeinde und die vorgesehenen Fällmaßnahmen näher zu erläutern.

Beirat für Bürgerbeteiligung – engagierte Bürgerinnen und Bürger in Kressbronn a. B. gesucht

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde das überarbeitete Konzept für Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. beschlossen. Ziel des Konzeptes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung einen verbindlichen Rahmen für Bürgerbeteiligung zu geben und somit eine lebendige Beteiligungskultur zu stärken und sicherzustellen. Die gesamte Konzeption ist auf der Homepage der Gemeinde Kressbronn a. B. einsehbar.

Die Amtszeit des bestehenden Beirates für Bürgerbeteiligung läuft aus. Es werden daher interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die in dem Beirat für Bürgerbeteiligung mitarbeiten möchten. Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist ein beratendes Gremium und besteht aus

- vier Vertreterinnen und Vertretern aus der Einwohnerschaft
- vier Vertreterinnen und Vertretern aus dem Gemeinderat
- der Beauftragten für Bürgerbeteiligung

Der Beirat für Bürgerbeteiligung tagt mindestens einmal im Jahr und nimmt eine Aus- und Bewertung der durchgeführten und geplanten Beteiligungsprozesse vor. Wer Interesse an einer Mitarbeit im Beirat für Bürgerbeteiligung hat und die Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. aktiv mitgestalten möchte oder auch noch Fragen hat, kann sich gerne an die Beauftragte für Bürgerbeteiligung, Karin Wiech, unter buergerbeteiligung@kressbronn.de oder auch telefonisch unter 07543 9662-29 wenden. Informationen zur Bürgerbeteiligung in Kressbronn a. B. findet man auf der Homepage der Gemeinde unter Bürgerbeteiligung.

Hinweise zur Meldung defekter Straßenlaternen

Bei der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Kressbronn a. B. kommt es leider immer wieder zu Ausfällen einzelner Straßenlaternen oder ganzer Straßenzüge. Die Gemeinde ist darauf angewiesen, dass aufmerksame Bürgerinnen und Bürger defekte Laternen melden. Unterhalten und gewartet wird die Straßenbeleuchtung durch das Regionalwerk Bodensee. Dieses ist daher auch für die Behebung von Mängeln zuständig.

Defekte Straßenlaternen können entweder per E-Mail an strassenbeleuchtung@kressbronn.de oder telefonisch unter 07542 9379 299 gemeldet werden. Es wird gebeten, hierbei immer die an der Straßenlaterne angebrachte Nummer anzugeben, damit die genaue Laterne schnell bestimmt werden kann. Die Gemeinde Kressbronn a. B. bedankt sich für die Mithilfe.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderat beschließt rückwirkende Kurtaxesatzung nach VGH-Urteil

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof für Baden-Württemberg (VGH) die Kurtaxesatzung der Gemeinde in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Erhebung der Kurtaxe für Bootsliegeplätze für rechtswidrig und damit für nichtig erklärt hat, musste die Gemeinde ihre Kurtaxesatzung überarbeiten. Der VGH hielt in seinem Urteil jedoch nur die Kurtaxe für Gastliegeplätze für unzulässig, für Dauerliegeplätze erachtete der VGH die Erhebung der Kurtaxe hingegen für zulässig. Außerdem stellte der VGH klar, dass für die Kurtaxepflicht nicht an eine Übernachtungsmöglichkeit angeknüpft werden dürfe, was die Gemeinde jedoch bislang getan hatte. Deshalb müsse jeder Bootsliegeplatz in einer Hafenanlage erfasst werden, unabhängig davon, ob das Boot eine Schlafmöglichkeit habe oder nicht. Aus diesem Grund muss die Gemeinde aus Gleichheitsgründen nicht nur künftig, sondern nach der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) auch rückwirkend alle Boote, die in einer Hafenanlage liegen, erfassen und die Kurtaxe erheben. Demzufolge sind künftig deutlich mehr Boote von Ortsfremden kurtaxepflichtig als dies von der Gemeinde ursprünglich beabsichtigt war. Von Seiten des Gemeinderates wurde bemängelt, dass von allen Bootsbesitzern, unabhängig von der Größe und der Verwendung, Kurtaxe zu entrichten sei. So müssten künftig auch Angelsportler Kurtaxe bezahlen. Rechtsanwalt Dr. Andreas Kohnke verwies darauf, dass von der Größe der Boote keine Unterschiede gemacht werden dürften. Erhebungsgrundlage sei lediglich die Möglichkeit, mit dem Boot

anzulegen und die Infrastruktur zu nutzen. Es gebe hier keine Unterschiede zwischen Angelsport und z. B. der reinen Segelbootsnutzung. Allerdings hätten die Bootsbesitzer künftig dann auch sämtliche Vergünstigungen der Kurtaxepflichtigen, wie die kostenlose Nutzung des Naturstrandbads oder des ÖPNV. Der Gemeinderat stimmte der rückwirkenden Kurtaxesatzung mit den bisherigen Kurtaxesätzen zum 1. Januar 2020 zu.

Anpassung der Kurtaxesätze ab 2022 zur Einführung der Echt Bodensee Card

Da die Mehrheit der Gastgeberinnen und Gastgeber in der Gemeinde sich zwischenzeitlich für die Einführung der Echt Bodensee Card (EBC) ausgesprochen haben, beschloss der Gemeinderat am 2. November 2020 mehrheitlich die Einführung der EBC. Mit der EBC sind viele Vorteile wie ein kostenloser ÖPNV innerhalb des Bodo-Gebietes verbunden. Hierzu wurde jedoch vom Gemeinderat noch eine deutliche Verbesserung des ÖPNV, insbesondere ins Hinterland, angeregt. Die Gemeinde und die Gäste müssten einen Mehrwert durch den Beitritt zur Echt Bodensee Card spüren. Zur Umsetzung der EBC musste nun die Kurtaxesatzung der Gemeinde ab 2022 angepasst werden. Künftig wird die Kurtaxe im Sommer von 2,00 Euro auf 3,30 Euro pro Tag und Person und die Winterkurtaxe von 0,50 Euro auf 1,30 Euro steigen. Die pauschale Jahreskurtaxe steigt für Zweitwohnungen von 50 Euro auf 330 Euro, für Campingstellplätze und Bootsliegeplätze von 20 Euro auf 198 Euro. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die neuen pauschalen Jahreskurtaxesätze nicht mehr an eine Person anknüpfen, sondern an eine Wohnung bzw. einen Stellplatz/Liegeplatz. Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich bei drei Gegenstimmen der Neufassung der Kurtaxesatzung und der Anpassung der Kurtaxesätze zu.

Fremdenverkehrsbeitrag wird angepasst

Im Zuge der Neukalkulation der Kurtaxesätze musste auch die Fremdenverkehrsabgabe neu kalkuliert werden. Die Fremdenverkehrsabgabe wird allerdings nicht von den Gästen, sondern den ortsansässigen Betrieben erhoben. Die Fremdenverkehrsabgabe wurde seit ca. 20 Jahren nicht mehr erhöht bzw. angepasst. Bei der Kalkulation stellte sich nun auf Grund höherer Ausgaben zur Steigerung der touristischen Attraktivität wie auch auf Grund der nicht kurtaxeumlagefähigen Kosten der Echt Bodensee Card ein Bedarf zur Anpassung des Fremdenverkehrsbeitragssatzes von 8 auf 9 % sowie eine Anpassung des Bettengeldes von 25 auf 30 Cent heraus. Die verbesserte touristische Infrastruktur in der Gemeinde Kressbronn a. B. ziehe auch eine gewisse Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrags nach sich. Der Gemeinderat stimmte der Anpassung des Fremdenverkehrsbeitragssatzes mehrheitlich bei vier Gegenstimmen zu.

Die entsprechenden Satzungen finden Sie ab Seite 12 unter der Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (bis 31.12.2021) und Heilungsvorschriften

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe und Heilungsvorschriften

Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs und Heilungsvorschriften

Jahresergebnisse des Regionalwerkes Bodensee vorgestellt

In der Gemeinderatssitzung stellte das Regionalwerk Bodensee, an dem die Gemeinde Kressbronn a. B. beteiligt ist, die Jahresergebnisse ihrer Gesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2021 vor. Von dem Jahresgewinn 2020 der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG in Höhe von 2.069.054,58 € entfällt ein Anteil in Höhe von 169.056,82 € (Vorjahr: 191.928,11 €) auf die Gemeinde Kressbronn a. B. Von diesem Betrag werden 113.809,06 € an die Gemeindekasse ausbezahlt, der Restbetrag in Höhe von 55.247,77 € wird zur Finanzierung für künftige Investitionen als weitere Beteiligung dem Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG belassen. Die Erträge aus dem Regionalwerk werden bei der Gemeinde über den Eigenbetrieb Gemeindewerke zur Finanzierung bzw. zur Reduzierung des Abmangels z. B. des Hallenbades genutzt. Der Gemeinderat nahm den Bericht des Regionalwerkes zur Kenntnis.

Gemeinderat beschließt Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen im Bauhof

Der Gemeinderat beschloss einstimmig diverse Nutzfahrzeuge und Kleingeräte für den Bauhof und den Tourismusbetrieb auszutauschen und Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

Haushalt 2022 in den Gemeinderat eingebracht

Wie in jedem Jahr wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2021 der Entwurf für den Haushalt der Gemeinde für das kommende Jahr eingebracht. Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 102.900 Euro aus. Dies ist deutlich weniger, als in vorangegangenen Jahren. Auch bei der Gemeinde machen sich daher die Folgen der Corona-Pandemie bemerkbar. Das Investitionsprogramm legt die Investitionsschwerpunkte der Gemeinde bei der Sanierung des Bildungszentrums Parkschule und dem Kinder- und Familienzentrum im Baugebiet Bachtobel. Der Gemeinderat nahm den Entwurf zur Kenntnis. Der Entwurf wird in der November-Sitzung beraten und soll in der Dezember-Sitzung beschlossen werden.

Bürgerbeteiligungskonzept fortgeschrieben

Im Jahr 2015 wurde in Zusammenarbeit mit der Allianz für Bürgerbeteiligung ein neues Konzept für die Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgearbeitet. Der Gemeinderat beschloss dieses im Jahr 2016. Zwischenzeitlich konnte das Konzept über fünf Jahre erprobt werden. In der praktischen Anwendung ergab sich allerdings Änderungsbedarf. Künftig sollen dem Beirat für Bürgerbeteiligung vier statt drei Einwohner und Gemeinderäte angehören. Der Beirat wird außerdem künftig auf fünf Jahre und nicht mehr auf drei Jahre gewählt. Die Wahl soll mit den Wahlperioden des Gemeinderates synchronisiert werden. Der Beirat tagt nur noch einmal statt zweimal pro Jahr. Der Beirat für Bürgerbeteiligung hat dem neuen Konzept einstimmig zugestimmt und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen. Dieser entsprach der Empfehlung und stimmte den Änderungen des Konzeptes ebenfalls einstimmig zu.

Naturstrandbad bleibt auch weiterhin in der Winterzeit geschlossen

Ob das Naturstrandbad im Winter für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sein soll, war bereits Gegenstand vieler Diskussionen. Bereits im Jahr 2007 hatte sich die Gemeinde entschieden, das Naturstrandbad über den Winter zu schließen.

Gründe waren damals wie heute die Vandalismusgefahr und die Gewährleistung sicherer und hygienischer Zustände in der kommenden Badesaison. Aus Kostengründen kann im Winter keine Beaufsichtigung des Geländes stattfinden. Da inzwischen ausreichend Möglichkeiten bestehen, an den See zu gelangen, besteht aus Sicht der Gemeindeverwaltung auch kein Bedarf. Der Gemeinderat schloss sich nach einiger Diskussion und vier Gegenstimmen mehrheitlich der Sichtweise an und stimmte der Beibehaltung der Schließung über den Winter zu.

Gemeinderat fasst Grundsatzbeschluss für ein Ärztehaus im Baugebiet Bachtobel

In der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2021 hat der Gemeinderat mehrheitlich den Grundsatzbeschluss gefasst, im neuen Baugebiet Bachtobel eine Fläche neben dem künftigen Bachtobelplatz als Ärztehaus zu nutzen. Der Bürgermeister betonte, dass man die Chance nutzen sollte, die Ärzteversorgung zu verbessern oder zumindest zu erhalten. Bedenken bestanden teilweise darin, dass das Ärztehaus nicht voll ausgelastet werde



und seitens der Verwaltung für die Planung zu viel Personalressourcen beansprucht würden. Nach einer Diskussion wurde dem Beschlussvorschlag bei drei Gegenstimmen zugestimmt. Das Grundstück soll in Erbbaupacht an einen privaten Investor zur Realisierung des Ärztehauses vergeben werden. Für die Gemeinde entstehen mit dem Projekt daher keine Kosten. Ziel des Ärztehauses soll einerseits eine Erweiterung der Arztversorgung, andererseits aber auch eine Sicherung des Bestandes sein. Einige Ärzte in der Gemeinde sind auf der Suche nach neuen und funktionaleren Praxisräumlichkeiten. Durch ein Ärztehaus erreicht die Gemeinde zudem eine zentrale Ärzteversorgung, dies bedeutet, dass der Patient keine weiten Strecken zwischen den Ärzten zurücklegen muss, sondern möglichst alles an einem Ort vorfindet. Dadurch gelingt auch eine Bündelung der ärztlichen Fachkompetenzen.

Gemeinderat stimmt der Aufnahme von Planungen für ein kommunales Mehrfamilienhaus mit Café am künftigen Bachtobelplatz zu

Der Gemeinderat hat bei sieben Gegenstimmen mehrheitlich der Aufnahme von Planungen für ein kommunales Wohnhaus mit Café zur Platzbelegung am künftigen Bachtobelplatz im neuen Baugebiet Bachtobel seine Zustimmung erteilt. Diskutiert wurde seitens des Gemeinderates insbesondere über die Notwendigkeit, das Gebäude bereits jetzt zu realisieren. Die Verwaltung betonte jedoch den erheblichen Bedarf an Mietwohnraum in der Gemeinde für die örtliche Bevölkerung.

Das Gebäude soll über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr finanziert werden und damit den Kernhaushalt der Gemeinde sowie die Erfüllung anderer öffentli-



cher Aufgaben nicht beeinträchtigen. Ziel der Gemeinde ist es, weiteren Mietwohnraum für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen und so dem Wohnraumangel entgegenzutreten. Im Gebäude könnten ca. 12 Wohneinheiten entstehen. Durch eine gemeinsame Realisierung mit dem Kinder- und Familienzentrum können die Tiefgaragen unkompliziert gemeinsam gebaut werden und vor allem auch Kosten beim Bauablauf eingespart werden.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Sitzungsportal, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen dort eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abruf auf der Homepage der Gemeinde online zur Verfügung. Auch können Informationen zu vergangenen Sitzungen abgerufen werden, es kann auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Kultur und Tourismus

Herbst-/Winterspecial der Bodensee Card PLUS 2021

Aufgrund der eingeschränkten Winterleistungen der Bodensee Card PLUS (BCP) wird es ab dem 26.10.2021 ein Herbst-/Winterspecial geben, bei dem die Preise um rund 40% reduziert werden.

Bodensee Card PLUS für 3 Tage

Erwachsene ab 16 Jahre | 43,00 €

Kinder 6-15 Jahre | 26,00 €

Bodensee Card PLUS für 7 Tage

Erwachsene ab 16 Jahre | 68,00 €

Kinder 6-15 Jahre | 41,00 €



Foto: Oliver Hanser

Bitte beachten Sie folgendes:

- SEA LIFE Konstanz – Kauf eines „Zeitfensters für sonstige Tickets“ - www.visitsealife.com/de/konstanz
- Die Flotte der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein ist seit 18.10.2021 in der Winterpause.
- Bitte informieren Sie sich zusätzlich über den aktuellen Stand der Corona-Bestimmungen und der Öffnungszeiten der Ausflugsziele unter www.bodensee.eu oder vor dem geplanten Besuch eines Ausflugsziels auf der jeweiligen Homepage.

Gemeindebücherei

Welche Corona-Regeln gelten momentan in der Bücherei?

Die Bücherei ist wieder zu den gewohnten Zeiten und unter der Beachtung der 3-G-Regel und der bekannten Hygienemaßnahmen geöffnet. Wer nicht geimpft, genesen oder frisch getestet ist, kann jederzeit den Service der „Bibliothek für Schlaflose“ in Anspruch nehmen, d. h. Medien telefonisch, per Mail oder über www.kressbronn.de/buch bestellen und kontaktlos über den Selbstholer-Schrank ausleihen. Die Vorbestellgebühr wird momentan nicht erhoben, um allen Leseratten den Zugang zu Leihmedien zu ermöglichen. Auch die Rückgabe von Medien ist dort jederzeit möglich.

Öffnungszeiten:

Di 10.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
 Mi 15.00 – 18.00 Uhr
 Do 10.00 – 12.00 und 16.00 – 19.00 Uhr
 Fr 15.00 – 18.00 Uhr

Die Gemeindebücherei hat am Freitag, 5. November, wegen technischer Arbeiten geschlossen.

Lesungen zum Fredericktag in der Gemeindebücherei Kressbronn a. B.

Die Maus Frederick aus dem gleichnamigen Bilderbuch von Leo Lionni, sammelt Farben, Sonnenstrahlen und Geschichten, um gut durch den kalten, grauen Winter zu kommen. Sie steht Pate für den Fredericktag, das landesweite Literatur-Lese-Fest im Oktober, zu dem jedes Jahr in ganz Baden-Württemberg Literaturveranstaltungen für Kinder stattfinden. Auch sechs Klassen der Kressbronner Grundschulen konnten sich an verschiedenen Lesungen erfreuen.

Den Anfang machte am frühen Dienstagmorgen die Illustratorin Julia Ginsbach, die die beliebten Bücher über Tafiti, das Erdmännchen, mit ihren Zeichnungen verschönert. Sie begeisterte die Kinder der 2. Klassen sowohl mit lustigen Liedern zur Gitarre, einer spannenden

Geschichte über Tafiti und seinen Freund Pinsel als auch mit ihren live gezeichneten Tafiti-Bildern.

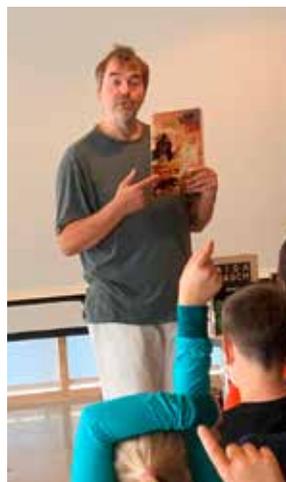
Gleich anschließend reisten die dritten Klassen der Nonnenbachschule mit Ibrahima Ndiayes Erzählungen in den Senegal. Mit seiner ausdrucksvollen Mimik und Gestik und mit dem Rhythmus seiner Trommel nahm der Kinderbuchautor, Geschichtenerzähler und Kabarettist die Kinder mit nach Afrika, in seine Kindheit und zu den Geschichten seiner Großmutter. Mit verteilten Rollen wurde dann nachgespielt, warum im Senegal Geschichten nur abends erzählt werden.



Am Mittwoch war der Buch- und Theaterautor Boris Pfeiffer zu Gast in Kressbronn a. B., der vor allem durch die beliebte Buchreihe „Drei ??? Kids“ bekannt ist. Die mit großem schau-

spielerischen Talent vorgetragene Lesung aus dem Buch „Das wilde Pack“, zog die Kinder der 3. und 4. Klasse der Parkschule sofort in ihren Bann. Anschließend gab er einen interessanten und ausführlichen Einblick in die Arbeit eines Schriftstellers.

Das Team der Gemeindebücherei freut sich jedes Jahr sehr auf die Veranstaltungen zum Fredericktag und hofft, bei den Kindern die Begeisterung fürs Lesen durch die inspirierenden Begegnungen mit den Autoren zu wecken und zu fördern.



Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettang GmbH & Co. KG
 Lindauer Straße 9, 88069 Tettang
 Geschäftsführer Andreas Querbach

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
 Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 07542-9418-60
 E-Mail: anzeigen.tettang@schwaebische.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
 Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
 Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
 Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger
 Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
 Anzeigenpreis: Euro 0,44 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
 Bezugspreis jährlich Euro 36,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
 Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Notdienste

Verhalten im Corona-Verdachtsfall

- Personen, die den Verdacht haben, mit Coronaviren infiziert zu sein und Krankheitssymptome haben, sollen sich zunächst telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Nicht unangemeldet in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen
- Hausärztin oder -arzt klärt dann mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab
- Bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum beschränken

Info-Telefone

Landesgesundheitsamt:

Tel. 07 11 / 904 - 39 555 (täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr)

Gesundheitsamt Bodenseekreis:

Tel. 0 75 41 / 204 - 58 41 (täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Corona-Testzentrum Bodenseekreis:

Wer bei sich den begründeten Verdacht auf eine Corona-Infektion sieht, ruft zunächst bei seiner hausärztlichen Praxis an und erhält dann die Informationen über das weitere Vorgehen.

Personen ohne Termin und Überweisung werden beim CTZ nicht bedient.

Es werden hier auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 8.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr, Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 8.00 – 8.00 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Tettngang

(ohne Anmeldung):

Samstag, Sonntag und Feiertage: 8.00 – 21.00 Uhr

Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen:

Samstag, Sonntag und Feiertage: Telefon 11617

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen im Bodenseekreis:

Friedrichshafen: Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2,
88048 Friedrichshafen, Samstag, Sonn- und Feiertag
 von 8.00 – 21.00 Uhr

Tettngang: Klinik Tettngang, Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettngang
 Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr **Notruf 112**
Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung
Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0
Wasserrohrbruch 07543 9529459

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Lindau bis Langenargen: 8:30 Uhr bis Folgetag: 8:30 Uhr; im
 Kreis Friedrichshafen: 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Notdienstgebühr:
 2,50 €; gebührenfrei zu erfragen unter: **0800 - 0022833**,
 Mobilfunknetz: 22833

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung der katholischen Kirchengemeinden Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Samstag, 30. Oktober 2021

18.30 Uhr, Eucharistiefeier

Sonntag, 31. Oktober 2021

10.15 Uhr, Eucharistiefeier

Allerheiligen, 1. November 2021

10.15 Uhr, Eucharistiefeier

14.00 Gräberbesuch Alter Friedhof

15.00 Gräberbesuch Neuer Friedhof

Dienstag, 2. November 2021

18.30 Uhr, Requiem für die Verstorbenen beider Gemeinden

Donnerstag, 4. November 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Gattnau, St. Gallus

Sonntag, 31. Oktober 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Allerheiligen, 1. November 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

14.00 Gräberbesuch

Austräger für Kirchenanzeiger in Betznau dringend gesucht

Zum 1.11. suchen wir dringend einen Austräger/in, gerne auch Hausfrauen, Rentner oder Menschen, die gerne einen Spaziergang machen für den Bereich Betznau. Die Kirchenanzeiger werden wöchentlich ausgetragen. Kassiert werden muss vierteljährlich. Wer Zeit und Lust hat und sich ein Taschengeld dazu verdienen möchte, melde sich bitte im Pfarramt Kressbronn, Telefon 6388.

Der Gräberbesuch

an Allerheiligen, 1.11. um 14 Uhr zum Totengedenken kann auf allen Friedhöfen der Seelsorgeeinheit stattfinden. Auch in Gattnau und Oberdorf starten wir direkt auf dem Friedhof. Die Abstandsregel gilt auch im Freien. Auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfehlen wir Ihnen aus Rücksicht voneinander. Uns ist diese Tradition sehr wichtig und wir laden dazu sehr herzlich ein. Wir denken an unsere Mitmenschen, die vor uns gelebt haben und denen wir sehr viel verdanken. Sie haben uns das Leben und den Glauben geschenkt; sie waren uns Weggefährten und treue Begleiter. Für sie und auch für die unzähligen, die im Laufe der Geschichte dem Gedächtnis der Menschen entschwunden sind, wollen wir beten. In Gott wird niemand vergessen, das ist tröstlich.

Allerseelen, 2.11.

jeweils um 18.30 Uhr Requiem für die Verstorbenen von Kressbronn und Gattgau in St. Maria Hilfe der Christen, Kressbronn. Im Gottesdienst werden wir die Namen der Verstorbenen vorlesen und jeweils eine Kerze entzünden. Dadurch wollen wir uns bewusst machen, dass jeder Name in Gottes Hand eingeschrieben ist und bleibt. Die Kerze dürfen die Angehörigen nach dem Gottesdienst gerne mitnehmen. Anmeldung bitte bis 2.11., 11 Uhr im Pfarrbüro (Telefon 6388).

Evang. Kirchengemeinde Kressbronn

Wochenspruch: Denn bei dir ist die Vergebung, dass man dich fürchte.

Psalm 130,4

So, 31. Oktober 2021

10:00 Uhr, Gottesdienst Pfr. i.R. Bräuchle

10:00 Uhr, Kinderkirche

Mi, 03. November 2021

19:30 Uhr, Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe (Selbsthilfegruppe)

Allgemeines:

Wir übertragen den Gottesdienst nach Möglichkeit in Bild und Ton in den Jugendraum im Gemeindehaus. So können im Untergeschoss auch Familien mit kleineren Kindern wieder am Gottesdienst teilnehmen.

Weiterhin übertragen wir den Gottesdienst auch nach draußen. Dort auch Herzlich Willkommen in der „drive-in-Kirche“; der untere Parkplatz ist reserviert für Menschen, die zum Gottesdienst gern im Auto sitzen bleiben wollen.

Auf der Internetseite unserer Kirchengemeinde <https://www.gemeinde.kressbronn.elk-wue.de/> finden Sie unsere aktuellsten Informationen, auch Predigten zum Lesen und Gottesdienste zum Sehen und Hören, auch im Live-Stream, sonntags um 10:00 Uhr.

Immer donnerstags um 19:30 Uhr laden die Kirchenglocken zum gemeinsamen Gebet an der Kirche ein. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Neuapostolische Kirche Langenargen

Sonntag, den 31. Oktober

9:30 Uhr, Gottesdienst

Donnerstag, den 04. November

20:00 Uhr, Gottesdienst

Abfuhrkalender

Biomüll

am Mittwoch, 3. November

Papier

am Samstag, 6. November

Altmetallsammlung

am Samstag, 6. November



Verschiedenes

Vierstimmig Und/Oder

So technisch-virtuell war die Lände noch nie! Vier junge Künstler bestreiten in diesem Jahr in der Reihe „vierstimmig“ die Herbstausstellung in der Lände. Der Ausstellungstitel „und/oder“ bezeichnet eine logische Verknüpfung – oft wird die Kunst ja nicht unbedingt mit Logik sondern eher mit Emotionen verbunden. Allerdings funktionieren die meisten unserer Geräte mit genau solchen Mechanismen. Mit diesen Überlegungen gehen Christian Doeller, Thimo Franke, Clemens Schöll und Paul Schwaderer an ihre Arbeiten heran. Sie beschäftigen sich nicht nur mit der bunten und bewegten Oberfläche der realen virtuellen Welt. Was allerdings zu sehen ist, sind dennoch erstaunlich spielerische, manchmal lustige, manchmal nachdenklich machende Werke, die den Besucher noch länger beschäftigen werden.



Dass eine solche Ausstellung nicht nur in Seoul, Berlin, Düsseldorf oder Leipzig möglich ist, macht die Verbindung der Lände zu den Absolventen der Akademien möglich. Die Lände in Kressbronn ist sich des Risikos bewusst, der digitalen (R)evolution eine Plattform zu bieten. Andererseits ist sie seit Jahren dem Neuen und Ungewohnten auf der Spur und will ihrem Publikum zeigen, was in der Welt der Gegenwartskunst passiert, was die jungen Künstler umtreibt.

So beschäftigt sich Christian Doeller in seinem Werk unter anderem mit Problematiken der Überlagerung von analogen und digitalen Realitäten. In seiner Arbeit „Replay“ untersucht er zum Beispiel die Methoden der 3D-Modellierung auf Unschärfen und Fehler, die sich in einem rückgekoppelten Prozess vielfältigen und verstärken.

Bei Thimo Franke finden wir Arbeiten, deren Formen aus der Suche nach Gemeinsamkeit zwischen natürlicher und technischer Form hervorgehen. Die in strengem Schwarz-weiß gehaltenen Objekte scheinen trotz ihrer technischen Anmutung ein Eigenleben zu haben, welches von unserer Gegenwart weit entfernt zu sein scheint.

Hinein in den virtuellen Raum nimmt uns Clemens Schöll, der im Medienkunstkollektiv „THIS IS FAKE“ mitwirkt. Seine Arbeiten mit VR-Brillen greifen das breite Spektrum der „virtuellen Realität“ auf. Einerseits verspricht die Technologie unsere Wahrnehmung zu erweitern und zu verändern: Im Neon- Rampenlicht sehen wir unser vorgebliches Selbst mittels 3D-Scan- und VR- Technologie von außen.

Paul Schwaderer liebt das Spiel mit den anscheinend banalen Dingen. Eine virtuelle Ente vergewissert sich regelmäßig, dass die Welt noch existiert und zieht sich danach wieder hinter einen Vorhang zurück. Über eine Leuchtschrift werden existenzielle Fragen mit „Ja“ und „Nein“ beantwortet und mit schwingenden Objekten werden Daseinszustände untersucht.

Alle vier Künstler haben eine hohe Affinität zu technischen Apparaturen, nützen sie für ihre Werke und ermöglichen dem Betrachter einen neuen, nahen Blick auf eine anonym gesteuerte Wirklichkeit.

Wir laden Sie herzlich ein, diese Sicht auf die Welt aus den Blickwinkeln junger Künstler zu entdecken. Die Ausstellung wird am Sonntag, 31. Oktober um 11 Uhr in der Lände mit einem Gespräch der Künstler und der Kuratorin Gudrun Teumer-Schwaderer eröffnet.

Führungen finden statt am So 7.11. und So 21.11 jeweils 16 Uhr.



Das Steinmännle

Man sieht sich gerne nach mir um,
bin oben, unten ohne.
Ich bin nicht schlau, ich bin nicht dumm,
bei Zank und Zoff bleib' ich ganz stumm,
die stör'n mich nicht die Bohne.

Ich bin ein Mensch aus purem Stein
und bin im Gleichgewicht.
Ich lass mich auf Labiles ein
und träume von stabilem Sein,
hab' nichts und doch Gewicht.

Gibt's irgendwann das große Bumm,
kenn' ich nicht Angst noch Trauer,
fiel ohne Schmerzen einfach um,
ich bliebe Stein-Kontinuum, -
ein Schwergewicht von Dauer.

Axel Rheineck

Es gibt ihn endlich: Weltladen stellt „Kresskaffee“ vor

Endlich gibt es auch in Kressbronn einen „einheimischen Kaffee“. Allerdings kommen die Bohnen aus Mittelamerika und sie werden bei unserem Lieferanten GEPA geröstet und verpackt. Das „Einheimische“ am „Kresskaffee“ ist das Label. Es wurde von Hagen Binder, früherer Kressbronner Stadtplaner, jetzt Künstler und Philosoph, entworfen und zeigt im Vordergrund eine rote Kaffeetasse auf einem Dalben, dahinter den blauen Bodensee, den Säntis und einen Zeppelin. „Für mich symboli-



siert die rote Farbe das wohlige und anregende Gefühl, was sich bei einer guten Tasse Kaffee einstellt. Die blaue Farbe steht eher für das Fernweh, die Weite, die wir erleben, wenn wir über den See schauen. Schließlich kommen die Kaffeebohnen ja auch von weit her und verbinden uns auf diese Weise mit den Kaffeebauern in anderen Regionen der Welt“ sinniert Hagen Binder.



Und Diana Seifert, die Einkäuferin des Weltladens für Lebensmittel ergänzt: „Wir haben für unseren „Kresskaffee“ einen milden, vollmundigen Kaffee gewählt, der unserer Kundschaft schmecken dürfte. Und nicht zuletzt soll das wunderschöne Label ja auch die Verbundenheit mit unserer Gegend zeigen. Für Touristen hat der Kresskaffee sicherlich das Zeug, zu einem beliebten Mitbringsel aus Kressbronn zu werden“. Von Kleinbauern angebauter und fair gehandelter Kaffee – egal ob mit Kressbonner Label oder ohne - gibt den Produzenten in den Anbaugebieten über

faire Handelsbedingungen eine Lebensperspektive und verhindert Landflucht und Verelendung. Dafür setzt sich der Eine Welt Verein mit seiner Bildungsarbeit und seinem Weltladen seit fast 20 Jahren ein. HMS,

Einladung des Grünen Ortsverbands Kressbronn

Am 11.11.2021 findet um 19:00 Uhr im Gasthof zur Kapelle in Kressbronn wieder ein Grüner Punkt sowie die Mitgliederversammlung statt. Neben einem Bericht der Ortsverbands-Aktivitäten wird zum Regionalverband, Kreistag und Gemeinderat informiert. Nach der Möglichkeit von Diskussionsbeiträgen findet im Anschluss die Neuwahl des Vorstands statt. Die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen. Die Coronaregeln sind zu beachten.

Aktuelle Woche

Sonntag, 31.10.2021

11:00 Uhr Ausstellungseröffnung „Vierstimmig“,
Lände, Seestr. 24

Dienstag, 02.11.2021

9:30 – 11:00 Uhr Wandern rund um Kressbronn a. B., Julia Fratz
07543 7903, Stellwerk, Argenstraße 17

Mittwoch, 03.11.2021

19:00 Uhr offener Spieletreff für Brett- und Gesellschafts-
spiele, Bücherei, Hemigkofener Straße 11

Donnerstag, 04.11.2021

8:00 – 12:00 Uhr Kressbronner Wochenmarkt, Rathausplatz

Freitag, 05.11.2021

16:00-21:00 Uhr Mädelstlohm, Festhalle, Hauptstraße 39

Samstag, 06.11.2021

11:00-16:00 Uhr Mädelstlohm, Festhalle, Hauptstraße 39

Sonntag, 07.11.2021

16:00 Uhr Führung durch die Ausstellung „Vierstimmig“
Lände, Seestr. 24

Ausstellungen

Museum u. Galerie Lände, Seestraße 24:

Ausstellung „Vierstimmig“, 31.10.-28.11.2021

Öffnungszeiten Museum u. Galerie: Freitag und Samstag: 15:00-
17:00 Uhr, Sonntag: 14:00-17:00 Uhr

Infos zu Ausstellungen in der Lände finden Sie unter www.laende.kressbronn.info

Öffnungszeiten Lände-Café:

Freitag bis Samstag: 15:00 – 17:00 Uhr

Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr

Museum für historische Schiffsmodelle, Seestraße 20:

Winterpause

Alle Veranstaltungen mit ausführlichen Informationen finden Sie
auch unter www.kressbronn.de/veranstaltungen/veranstaltungs-kalender/



Volkshochschule Bodenseekreis

Bei folgenden Kursen, die in nächster Zeit beginnen, sind noch Plätze frei:

Nähkurs - „Sjel“: trendige Beuteltasche

„Sjel“ bedeutet Seele, weil „Sjel“ immer bei dir ist und alles mitmacht. Die Beuteltasche ist geräumig und hat Platz für deinen Alltag. Du kannst Wertsachen verstauen, hast immer die Hände frei und entscheidest dich für den coolen Stil, indem du „Sjel“ quer trägst oder schick und edel auf der Schulter mit dem ReLeda-Träger. Immer und überall dabei ist nun deine neue Beuteltasche oder du nähst die Tasche als Geschenk für jemand ganz Besonderen.

Bitte nach der Anmeldung die Kursleiterin kontaktieren, sie wird die Materialliste direkt mitteilen (vhsnaehkurs@gmx.de oder Tel. 07543/9346287).

Ivonne Schäfler, 2 Abende, Donnerstag, 11.11.2021, 19:00 - 22:00 Uhr, Dienstag, 16.11.2021, 19:00 - 22:00 Uhr, Fadenwerkstatt Betznau, Rädlegasse 3, DB209024KR* / 47,40 EUR, kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Handlettering -

Workshop für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren

Kreativfüchse aufgepasst! Gemeinsam beschäftigen wir uns mit der Verwandlung von Buchstaben zu einzelnen Kunstwerken und lernen „Handlettering“. Wir tauchen ein in die Welt der Stifte, der vielfältigen Möglichkeiten, sodass jeder von euch danach seine eigenen Geburtstagskarten verschenken kann. Wir freuen uns auf spannende Stunden mit euch! Die Materialkosten sind vor Ort zu entrichten.

Maria-Therese Kainz, Kerstin Döring, Samstag, 13.11.2021, 10:00 - 12:15 Uhr, Bücherei, Hemigkofener Straße 11, DB207926KR* / 16,50 EUR zzgl. 10,00 EUR Materialkosten, kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Fußreflexzonenmassage - altes Wissen neu entdecken

Samstagsseminar

Ein Tag voll sanfter, intensiver Berührung über die Fußreflexzonen. Bis zu 70.000 Nerven enden an der Fußsohle. Mit verschiedenen Techniken, Kreisungen, Druck oder tiefe Reibungen werden die Fußreflexzonen nach einem genauen „Atlas“ aufgesucht und behandelt. Jede Zone widerspiegelt ein Organ bzw. Organsystem. Dabei wird die Blutzirkulation gezielt aktiviert, Energieblockaden gelöst und evtl. auch Schmerz- und Verspannungszustände behoben. Nach diesem Kurs können Sie bereits direkt mit dem erlernten Wissen arbeiten. Bitte mitbringen: Schminkstifte, Buntstifte, lockere Kleidung, zwei Decken, ein Badetuch, ein Kissen. Wir machen 60 Minuten Mittagspause.

Ulrike Hartl, 1 Tag, Samstag, 13.11.2021, 10:00 - 17:00 Uhr, Festhalle, Mehrzweckraum, 1. OG (Seiteneingang benutzen), Hauptstr. 39, DB304014KR* / 39,67 EUR, kostenfreier Rücktritt bis eine Woche vor Kursbeginn

Für alle Fragen erreichen Sie die VHS-Zentrale im Landratsamt unter der Telefonnummer 07541 204 5468. Ihre Außenstellenleiterin Ulrike Martin erreichen Sie per Email unter kressbronn@vhs-bodenseekreis.de oder telefonisch unter 07543 500956 (ggf. Mailbox). Bitte beachten Sie die aktuell geltende Corona VO des Landes Baden-Württemberg (3G Nachweis erforderlich bei Kursen in geschlossenen Räumen).

Vereinsnachrichten

TURNVEREIN KRESSBRONN

Skiflohmarkt/Skikursanmeldung am Samstag, dem 13. November in der Festhalle.

Der Kressbronner Skiclub veranstaltet am Samstag, dem 13. November seinen 47. Skiflohmarkt. Die Skikursanmeldung findet diesmal nicht gleichzeitig statt, wird rein online angeboten, Fragen hierzu können an diesem Samstag vor Ort gestellt werden. Zeitplan Skiflohmarkt: Anlieferung von 10.00-12.00 Uhr, Verkauf von 13.30-15.00 Uhr. Abholung von Erlös und nicht gebrauchten Gegenständen von 15.30-16.15 Uhr. Das Skirennenteam lädt zu Kuchen to Go ein. 3G wird kontrolliert werden, es besteht Maskenpflicht, das Hygiene Konzept kann auf Wunsch eingesehen werden.

Skiclub Kressbronn: Vom Bödele zum Brüggele- kopf am Mittwoch, den 3. November

Geplant ist eine ca. 14 km lange herbstliche Wanderung von Bödele zum Brüggelekopf. Ausgangspunkt ist der Losenpaß (1150 m), von dort geht es am Gaißkopf (1198 m) vorbei zum Lorenapaß und weiter zur Bechtoldshöhe und zum Brüggele-
kopf (1182 m). Sanfte Auf- und Abstiege und schöne Ausblicke sind das besondere Merkmal dieser vergnüglichen und sonni-
gen Höhenwanderung mit Einkehr. Für den Abstieg bestehen mehrere Möglichkeiten: nach Alberschwende (781 m) oder über Kaltenbrunnen nach Schwarzenberg (700 m). Die Gehzeit wird etwa 5 Stunden betragen.

Abfahrt mit dem Zug in Kressbronn auf Gleis 2 um 7:40 Uhr und in Dornbirn weiter mit dem Landbus. Die Rückfahrt erfolgt wieder mit dem ÖPNV. Fahrkarten werden nach Absprache besorgt.

Teilnahme nur nach Anmeldung bis Dienstag, 2. November 16:00 Uhr oder gerne früher bei: Günter Stöckl Telefon 08382-28995 (AB vorhanden).

Fit in den Feierabend - Herbstferien

Aufgrund der Herbstferien entfällt am Mittwoch, 3. November die Sportstunde „Fit in den Feierabend“. Ich freue mich schon darauf, euch am Mittwoch, 10. November um 18:00 Uhr wieder in der Festhalle begrüßen zu dürfen.

Bleibt solange fit und gesund. Eure Trainerin Judith Gauger

NEUE Sportkurse

Ab Donnerstag, 11. November 2021 starten zwei neue Sportkurse:

Bewegung und Achtsamkeit

immer donnerstags, 08:00 bis 09:00 Uhr - Ludwig Birk Saal

Ein Mix aus Bewegung, Dehnung und Entspannung - (frei) angelehnt an fernöstliche Entspannungstechniken (QiGong, Tai-Chi, Yoga, etc).

Es gilt die 3G-Regelung; Keine Anmeldung erforderlich; weitere Infos bei Judith Gauger (07543 - 50 05 54).

Sport nach Krebs

immer donnerstags, 09:00 bis 10:00 Uhr - Ludwig Birk Saal

Bewegung als Lebenshilfe - Bewegung und Sport in der Gruppe sind ein wichtiger Baustein, um nach einer Krebserkrankung die Anforderungen des Alltags wieder meistern zu können.

Sie helfen: Lebensfreude und seelisches Wohlempfinden wiederzuerlangen, die Psyche positiv zu beeinflussen, die körperliche Leistungsfähigkeit zu fördern, funktionelle Einschränkungen zu mindern und das das Immunsystem zu stärken

Um Sie zu unterstützen gemeinsam Spaß und Freude zu erleben hat der TV-Kressbronn das Programm „Sport nach Krebs“ aufgenommen. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Es gilt die 3G-Regelung; Keine Anmeldung erforderlich; weitere Infos bei Judith Gauger (07543 - 50 05 54).

SPORTVEREIN KRESSBRONN

SVK lässt Ailingen keine Chance

Nach dem Auswärtssieg in Baienfurt stand gegen Ailingen das nächste Heimspiel an. Beim SVK fehlten weiterhin einige Stammkräfte. Marcus Schmid, Maurizio Tortorelli, Paul Keschube, Reinhardt Bergmann und Tobias Eckmann fehlten verletzt, dafür stand Berthold Lang wieder im Kader. Die Ausfälle von Jaron Jacob und Christian Eberhardt sorgten für Rotation in der Verteidigung. Iven Kopfguter rückte aus dem Zentrum nach rechts, dafür nahm Jan Heimsath den Platz neben Gerrit Pichler ein. Außerdem spielte A-Jugendsspieler Fabian Grossmann von Beginn an.

Aufstellung: Fabian Brugger, Jan Heimsath, Simon Kees, Iven Kopfguter (71. Niklas Schuler), Samuel Lüneburger, Gerrit Pichler, Tim Gottemeier (56. Alexander Giehl), Fabian Grossmann (63. Leon Costa), Jannik Lang (67. Berthold Lang), Elias Wiesener (C), Felix Würstle

Bei hervorragendem Fußballwetter gab der SVK direkt Vollgas und ging wie in der Woche zuvor früh in Führung. Nach nur vier Minuten bringt Elias Wiesener sein Team in Front. Die Anfangsphase gehört klar den Gastgebern, besonders Elias Wiesener ist in der ersten Viertelstunde kaum zu bremsen. Nach 10 Minuten erhöht er mit feinem Lupfer für seine Mannschaft, beide Tore vorbereitet durch den feinen Fuß von Jannik Lang. Dieser zwingt Gästekieeper Andreas Speth nach 15 Minuten zu einer starken Parade, Ailingen ist gar nicht im Spiel, da steht es schon 2:0. Erst nach 25 Minuten können sich die Gäste etwas befreien, kommen durch einen Eckball auch zur ersten Torchance. Der Kopfball geht dann aber doch deutlich drüber. Wenige Minuten später ist der Ball erneut im SVK Strafraum, ein Abschluss kommt aber nicht zustande. Auf der Gegenseite verfehlt ein Freistoß von Felix Würstle das Tor nur knapp. Der SVK lässt weiterhin wenig zu und spielt ansehnlichen Fußball. Nach einem exzellenten Pass hinter die Kette von Simon Kees legt Elias Wiesener in die Mitte, findet jedoch keinen Abnehmer (38.). Drei Minuten später erhöht Felix Würstle auf 3:0. Nach starker Seitenverlagerung dringt er rechts in den Strafraum ein und sorgt mit einem schnörkellosen Abschluss ins lange Eck für klare Verhältnisse. Ailingen hat in der 43. Minute nochmal eine Halbchance, dann ist Pause. In Hälfte zwei zeigt Ailingen ein ganz anderes Gesicht als noch in der ersten Halbzeit. Erst muss Fabian Brugger aus dem Tor eilen, um einen langen Ball zu klären (47.), dann bekommt Samuel Lüneburger gerade so noch eine Flanke von links bereinigt (49.). Ailingen belagert weiterhin den SVK Strafraum und kommt nach 61 Minuten zum verdienten Anschlusstreffer. Jannik Berger trifft kurz nach seiner Einwechslung und lässt bei den Gästen Hoffnung aufkeimen. Doch die hält nicht lange. Felix Würstle stellt nach 68 Minuten den alten Abstand wieder her und sorgt für die Vor-

entscheidung. Vorbereitet wurde diese erneut vom glänzend aufgelegten Elias Wiesener, der an allen vier Toren direkt beteiligt war. Und es kommt noch dicker für die Gäste, die in der Schlussviertelstunde kaum noch Aktionen haben. Nach einem Freistoß aus dem Halbfeld trifft Simon Kees zum 5:1, noch deutlicher macht es der eingewechselte Leon Costa in Minute 87. Am Ende des Tages besiegte der SVK Ailingen mit 6:1.

Ailingen kommt in Kressbronn ziemlich unter die Räder. Nach starker Anfangsphase in Hälfte zwei und dem zwischenzeitlichen 3:1 war bei den Gästen kurz Hoffnung aufgekommen, doch ein gnadenlos effektiver SVK zog im Anschluss das Tempo wieder an und sorgte für klare Verhältnisse. Für Ailingen bedeutet die Niederlage das Abrutschen auf Tabellenplatz 16, der SVK hält hingegen Anschluss zur Spitzengruppe und steht auf Platz 4. Am 31.10. geht es für Kressbronn Auswärts zum Tabellendreizehnten SV Achberg. Anpfiff ist um 15 Uhr.

Markus Furrer

Erster Punktverlust für Kressbronner Damen

Nach überzeugender Leistung gegen Immenried in der Woche zuvor war man zuversichtlich, auch gegen Berg drei Punkte einfahren zu können. Die beste Defensive der Liga bekam es mit der starken Offensivabteilung der Gastgeber zu tun, die Vorzeichen auf eine spannende Partie standen also gut.

Aufstellung: Franka Flach, Laura Simmendinger, Lea Zimmermann, Julia Gierer, Michelle Janda, Emely Stock, Lea Fischer, Naomi Schaugg, Linda Senger (75. Anna-Lena Gronau), Anna Hartmann (C), Sabrina Baumhauer

Bei nasskaltem Wetter setzte der SVK die ersten Akzente, konnte aber keine klaren Abschlüsse verzeichnen. Nach 21 Minuten wäre die Elf von Selim Uzundal fast in Rückstand geraten, ein Freistoß aus 16 Metern geht nur knapp drüber. Bei mittelmäßigen Platzverhältnissen entgleitet dem SVK die Partie nach und nach. In der 36. Minute muss Franka Flach in höchster Not eingreifen, nach einem unsauberem Pass wäre Berg beinahe in Führung gegangen. In der 44. Minuten ist die SVK-Schlussfrau erneut zur Stelle und sichert ein Unentschieden zur Pause. Nach dem Seitenwechsel erlebt Kressbronn eine kalte Dusche. In der 47. Minute wird Svenja Stahn im Strafraum angespielt, schlägt einen Haken und trifft ins lange Eck. Der erste Rückstand für Kressbronn in der Saison, braucht aber nicht lange, um mit der neuen Situation umzugehen. In der 53. Minute erreicht Emely Stock ein langer Ball. Von der Grundlinie bringt die Torjägerin den Ball scharf in die Mitte. Dort hat Naomi Schaugg nur noch das leere Tor vor sich, verpasst jedoch den Abschluss. Vier Minuten später dann der Ausgleich. Nach starkem Dribbling von Laura Simmendinger kommt der Ball zu Emely Stock. Mit einem platzierten Schuss stellt sie den Ausgleich her. Der SVK kommt besser ins Spiel, hadert aber mit der Chancenverwertung. Erst verpasst Laura Simmendinger den Abschluss (65.), dann versucht Linda Senger es vom Strafraum sorgt damit aber nur für wenig Gefahr (67.). Auf der Gegenseite verfehlt ein Schuss das Gästetor nur um Zentimeter. Die letzte Großchance für den SVK hat Sabrina Baumhauer knapp zehn Minuten vor Schluss. Eine Flanke landet vor dem Strafraum, ihre Direktabnahme verfehlt jedoch das Ziel. Nur zwei Minuten später schlägt Lea Zimmermann ein Luftloch und zwingt Julia Gierer zu einer Rettungstat im Strafraum.

Beim TSV Berg bekommt die vorher strahlend weiße Weste des SVK die ersten Flecken. Nach einer Sieben-Spiele-Siegesserie kommt man nicht über ein Unentschieden hinaus. Trotz des ersten Punktverlusts steht Kressbronn weiterhin an erster Stelle, mit einem Punkt Abstand zum Verfolger aus Waltershofen. Am

31.10. um 10:30 Uhr steht damit ein absolutes Topspiel an. Im Duell Erster gegen Zweiter fordert die beste Offensive der Liga die SVK-Abwehr. Spannung und Spektakel sind also vorprogrammiert.

Markus Furrer

Im ASSBAU-Stadion findet folgendes Heimspiel statt:

Samstag, 30.10.

16:00 Uhr, A-Junioren:

SGM Kressbronn/HENOBO – FC Leutkirch

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Eichert. Ein 3G-Nachweis ist erforderlich!

Aus den Nachbargemeinden

Festliches Konzert für 2 Trompeten und Orgel – Trio Toccata zu Gast in Nonnenhorn

Mit einem festlichen Konzert ist das Ensemble „Trio Toccata“ mit den Musikern Daniel Bucher und Florian Keller (Trompete) sowie Münsterorganist Patrick Brugger am Sonntag, den 31.10 um 18.00 Uhr in der katholischen Pfarrkirche St. Christophorus in Nonnenhorn zu Gast. (Ursprünglich geplant in Wasserburg).



Mit einem abgestimmten Konzertprogramm vom Barock bis ins 20. Jahrhundert erklingen Werke wie z.B. das Trompetenkonzert von T. Albinoni, die Pavane von M. Ravel, verschiedene französisch-romantische Orgelwerke sowie die berühmte Toccata und Fuge in d-Moll von J.S. Bach. Mit einer Bearbeitung der Wassermusik von G. F. Telemann und dem in expressionistischer Tonsprache gehaltenen Trompetenkonzert von A. Casella stellt das Trio die ganze klangliche Vielfalt verschiedener Instrumente vor. Beide Werke bilden den musikalischen Höhepunkt des Konzertprogramms.

Die drei Musiker haben gemeinsam an der Musikhochschule in Stuttgart studiert und spielen als Solisten seit mehreren Jahren erfolgreich im In- und Ausland in dieser Besetzung. Als ein perfekt eingespieltes Trio und einem abwechslungsreichen Konzertprogramm zeichnen sich Ihre Konzerte auf besondere Art und Weise aus.

Ein negativer Coronatest, eine Impfung oder nachgewiesene Genesung (3G) ist für den Konzertbesuch notwendig. Der Eintritt ist frei, um Spenden nach dem Konzert wird gebeten.

Die Musiker freuen sich auf interessierte Zuhörer, weitere Infos unter: www.triotoccata.eu

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GBl. 2015, 320), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Kressbronn a. B. am 20. Oktober 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde Kressbronn a. B., eine Kurtaxe. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 Kurtaxepflichtige und Befreiungen

- (1) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Einwohner, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z. B. Zweitwohnungsinhaber).
- (3) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet einen, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes, befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 und 3 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung, einschließlich Schule und Studium, stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten. Der jeweilige Befreiungsstatbestand ist vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung ausreichend.
- (5) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungszeitraum höchstens für die Dauer eines Tages im Gemeindegebiet aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste);
 2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
 3. Personen, die einen Familienbesuch von Einwohnern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vornehmen, in

deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und der Zweck des Aufenthalts dem Besuch der Angehörigen und nicht der Nutzung von Einrichtungen, Veranstaltungen oder dem öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung dient;

4. Kranke, pflegebedürftige und bettlägerige Personen und schwerbehinderte Personen mit einer nach dem SGB IX, oder einem vergleichbaren ausländischen Gesetz, anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert, wenn sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen;
5. Begleitpersonen von Personen nach Nr. 4, wenn sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
 1. für den Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober 2,00 Euro;
 2. für den Zeitraum von 1. November bis 31. März 0,50 Euro.
- (2) Die Kurtaxe wird im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres erhoben.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Absatz 2) sowie von dauerhaften Inhabern von Campingstellplätzen, wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Absatz 1, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe nach den Absätzen 3 bis 7 erhoben.
- (2) Von ortsfremden Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben, die mit einem Betreiber einer Hafenanlage, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes und unabhängig von einer Übernachtungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Boot, einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Liegeplatzes in einer Hafenanlage im Gemeindegebiet abgeschlossen haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, wird eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 20,00 Euro je Person erhoben, wenn der Liegeplatz im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gemietet wird. Personen im Sinne des S. 1, die an weniger als 25 Tagen einen solchen Liegeplatz anmieten (Gastlieger), oder die den Bootsliegeplatz ausschließlich aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 4 (Arbeit, Ausbildung oder aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde) anmieten, sind nicht kurtaxepflichtig, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt. Ein Bootsliegeplatz im Sinne des S. 1 ist dabei jeder Liegeplatz im Wasser oder an Land in der Hafenanlage, von dem aus das Boot (ggf. nach Einwässerung) genutzt werden kann. Die Übernachtung auf dem Boot außerhalb des Gemeindegebietes, ebenso wie das Anmieten nur eines Lagerplatzes für das Boot ausschließlich zur Überwinterung, Instandsetzung oder Reparatur (z. B. Trockendock oder Winterlagerhalle), begründen keine Kurtaxepflicht.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen je Person 50,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxe-

pflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gehalten werden. Wenn diese an weniger als 25 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten werden, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.

- (4) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Campingstellplätzen je Person 20,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten werden, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.
- (5) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt abweichend von Absatz 3 für Inhaber von Zweitwohnungen je Person 12,50 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gehalten werden. Für Inhaber von Campingstellplätzen und Bootsliegeplätzen in einer Hafenanlage beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend von Absätzen 2 und 4 je Person 5 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gehalten werden.
- (6) Von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern von Inhabern von Zweitwohnungen, Campingstellplätzen und Bootsliegeplätzen in einer Hafenanlage wird eine pauschale Jahreskurtaxe nach den vorgenannten Absätzen nur erhoben, wenn durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Inhabers der Zweitwohnung, des Campingstellplatzes oder des Bootsliegeplatzes als in gleichem Umfang Nutzungsberechtigter an der Zweitwohnung, dem Campingstellplatz oder dem Bootsliegeplatz angemeldet werden.
- (7) Kurtaxepflichtige im Sinne der vorgenannten Absätze 1 bis 6 haben nur eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn die pauschale Jahreskurtaxe aus mehreren Gründen erhoben werden würde, wobei die jeweils höchste Jahreskurtaxe maßgeblich ist. Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten, haben im Übrigen keine Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach § 3 mehr zu entrichten. Die Kurkarte nach § 5 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht i. S. d. §§ 2, 3 und 4 unterliegt oder nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Gemeinde Kressbronn a. B. für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Dies gilt auch für Einrichtungen oder Veranstaltungen anderer Gemeinden, mit denen die Gemeinde Kressbronn a. B. eine Kooperationsgemeinschaft geschlossen hat.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zugezogenen Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Beherbergungsbetrieb) oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen anzumelden und nach Abreise abzumelden. Die Meldung nach An- und Abreise ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf die An- bzw. Abreise folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.
- (2) Wer eine Hafenanlage mit Liegeplätzen im Gemeindegebiet betreibt, ist verpflichtet die ortsfremden Personen, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Liegeplatzes in seiner Hafenanlage i. S. d. § 4 Abs. 2 für einen dauerhaften Zeitraum, mindestens aber für 25 Tage, abgeschlossen haben, anzumelden und nach Beendigung des Vertrages abzumelden. Dabei sind Gastlieger, die einen Bootsliegeplatz weniger als an 25 Tagen im Erhebungszeitraum anmieten, nicht anzumelden. Die Meldung nach Anmietung und Vertragsbeendigung ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Vertragsschluss bzw. die Vertragsbeendigung folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.
- (3) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. § 7 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Meldepflichtigen haben dabei für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:
 1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Absatz 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz;
 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht.
- (5) Darüber hinaus haben die Meldepflichtigen bei der Meldung nach Absatz 4 folgende Daten des Meldepflichtigen an die Gemeinde mitzuteilen:
 1. Name, Vorname und ggf. Firma des Meldepflichtigen;
 2. Anschrift des Meldepflichtigen.

§ 8 Elektronische Datenübermittlung

- (1) Die nach § 7 Absatz 4 und 5 für die Erhebung der Kurtaxe zu erhebenden Daten sind vom Meldepflichtigen an die Gemeinde zu übermitteln.
- (2) Der Meldepflichtige hat die meldepflichtigen Daten in das von der Gemeinde für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem einzugeben und elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln.
- (3) Die Gemeinde nutzt für die elektronische Datenübermittlung eine elektronische Meldesystemsoftware eines privaten Unternehmens. Sie teilt jedem Meldepflichtigen i. S. d. Absatz 1 individuelle Zugangsdaten (Benutzername, Passwort und Internetadresse des Zugangs) zu dieser Meldesystemsoftware zu,

mit denen der Meldepflichtige dazu Zugang erhält und darüber die meldepflichtigen Daten auf den gesicherten Server übermitteln kann, zu welchem die Gemeinde ihrerseits Zugriff hat. Die Datenübertragung und Datenspeicherung auf dem Server erfolgt dabei mittels https-Protokoll (SSL-Verbindung) und Verschlüsselung oder eines vergleichbaren sicheren Verfahrens, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet und das Steuergeheimnis wahrt. Die Vorgaben des Datenschutzrechtes bleiben unberührt.

- (4) Auf Antrag können die Meldepflichtigen von der Pflicht zur elektronischen Meldung befreit werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Meldepflichtigen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere aber Art, Lage und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes, des Campingplatzes, der Hafenanlage oder des Reiseunternehmens, eine Erschwernis der Herstellung einer elektronischen Verbindung zur Gemeinde, die saisonale Dauer des Übernachtungsangebots und die Zahl der Übernachtungen, sowie die Kosten der Herstellung der technischen und personellen Möglichkeiten zur elektronischen Meldung zu berücksichtigen.

§ 9 Ablösung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe kann vom Beherbergungsbetrieb, dem Betreiber eines Campingplatzes oder dem Betreiber einer Hafenanlage mit Liegeplätzen durch eine Jahrespauskurtaxe abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Antrag auf Ablösung der Kurtaxe ist spätestens bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme ist nach der Anzahl aller nach § 3 kurtaxepflichtigen Aufenthaltstage des Beherbergungsbetriebes oder des Campingplatzes im Vorjahr unter Ansatz des jeweils maßgeblichen Kurtaxesatzes zzgl. des Betrages der ggf. pauschal abgerechneten Jahreskurtaxe zu ermitteln. Im Falle der Ablösung durch einen Betreiber einer Hafenanlage mit Liegeplätzen wird die Ablösesumme anhand des Betrags der pauschal abgerechneten Jahreskurtaxe nach § 4 des Vorjahres ermittelt.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherbergungsbetrieb bzw. dem Betreiber des Campingplatzes oder der Hafenanlage mit Liegeplätzen.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben, soweit nicht ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. den Meldepflichten nach § 7 nicht nachkommt;
 2. der Pflicht zur elektronischen Meldung nach § 8 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 10 Absatz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 14. März 2019 außer Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 28. Februar 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kressbronn a. B., 21. Oktober 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie in Verbindung mit § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GBl. 2015, 320), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Kressbronn a. B. am 20. Oktober 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde Kressbronn a. B., eine Kurtaxe. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2 Kurtaxepflichtige und Befreiungen

- (1) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Einwohner, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z. B. Zweitwohnungsinhaber).
- (3) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben und die mit einem Campingplatzbetreiber im Gemeindegebiet einen, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes, befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- (4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 und 3 erhoben, die in der Ge-

meinde arbeiten oder dort in Ausbildung, einschließlich Schule und Studium, stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten. Der jeweilige Befreiungstatbestand ist vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs-, Schul- oder Studienbescheinigung ausreichend.

- (5) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Ortsfremde Personen, die sich im Erhebungszeitraum höchstens für die Dauer eines Tages im Gemeindegebiet aufhalten und keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste);
 2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;
 3. Personen, die einen Familienbesuch von Einwohnern, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vornehmen, in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und der Zweck des Aufenthalts dem Besuch der Angehörigen und nicht der Nutzung von Einrichtungen, Veranstaltungen oder dem öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung dient;
 4. Kranke, pflegebedürftige und bettlägerige Personen und schwerbehinderte Personen mit einer nach dem SGB IX, oder einem vergleichbaren ausländischen Gesetz, anerkannten Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom Hundert, wenn sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen;
 5. Begleitpersonen im Sinne des Schwerbehindertenrechts von Personen nach Nr. 4, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch den Schwerbehindertenausweis der Person nach Nr. 4 oder in anderer geeigneter Form nachgewiesen ist und sie keine tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit haben, Einrichtungen, Veranstaltungen oder den öffentlichen Personennahverkehr i. S. d. § 1 dieser Satzung zu nutzen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
 1. für den Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober 3,30 Euro;
 2. für den Zeitraum von 1. November bis 31. März 1,30 Euro.
- (2) Die Kurtaxe wird im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres erhoben.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxenpflichtigen Einwohnern (§ 2 Absatz 2) sowie von dauerhaften Inhabern von Campingstellplätzen wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Absatz 1, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe nach den Absätzen 3 bis 7 erhoben.
- (2) Von ortsfremden Personen, die ihre Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet haben, die mit einem Betreiber einer Hafenanlage, unabhängig von der Länge des Aufenthaltes und unabhängig von einer Übernachtungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Boot, einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Liegeplatzes in einer Hafenanlage im Gemeindegebiet abgeschlossen haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, wird eine pauschale Jahreskurtaxe in Höhe von 198,00 Euro erhoben, wenn der Liegeplatz im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gemietet wird. Personen im Sinne des Satzes 1, die an weniger als 30 Tagen einen solchen Liegeplatz anmieten (Gastlieger), oder die den Bootsliedgeplatz ausschließlich aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 4 (Arbeit, Ausbildung

oder aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde) anmieten, sind nicht kurtaxepflichtig, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt. Ein Bootsliedgeplatz im Sinne des Satzes 1 ist dabei jeder Liegeplatz im Wasser oder an Land in der Hafenanlage, von dem aus das Boot (ggf. nach Einwasserung) genutzt werden kann. Die Übernachtung auf dem Boot außerhalb des Gemeindegebietes, ebenso wie das Anmieten nur eines Lagerplatzes für das Boot ausschließlich zur Überwinterung, Instandsetzung oder Reparatur (z. B. Trockendock oder Winterlagerhalle), begründen keine Kurtaxepflicht.

- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen 330,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 50 Tagen, gehalten werden. Wenn diese an weniger als 50 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten werden, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.
- (4) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Campingstellplätzen 198,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gehalten werden. Wenn diese an weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten werden, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, als Bootslieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.
- (5) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt abweichend von Absatz 3 für Inhaber von Zweitwohnungen 130,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember dauerhaft, mindestens aber an 50 Tagen, gehalten werden. Für Inhaber von Campingstellplätzen und Bootsliedgeplätzen in einer Hafenanlage beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend von Absätzen 2 und 4 78,00 Euro, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gehalten werden.
- (6) Kurtaxepflichtige im Sinne der vorgenannten Absätze 1 bis 5 haben nur eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn die pauschale Jahreskurtaxe aus mehreren Gründen erhoben werden würde, wobei die jeweils höchste Jahreskurtaxe maßgeblich ist. Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten, haben im Übrigen keine Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach § 3 mehr zu entrichten. Die Kurkarte nach § 5 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht i. S. d. §§ 2, 3 und 4 unterliegt oder nach § 2 Absatz 5 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Gemeinde Kressbronn a. B. für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Dies gilt auch für Einrichtungen oder Veranstaltungen anderer Gemeinden, mit denen die Gemeinde Kressbronn a. B. eine Kooperationsgemeinschaft geschlossen hat.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zugezogenen Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Beherbergungsbetrieb) oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen anzumelden und nach Abreise abzumelden. Die Meldung nach An- und Abreise ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf die An- bzw. Abreise folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.
- (2) Wer eine Hafenanlage mit Liegeplätzen im Gemeindegebiet betreibt, ist verpflichtet die ortsfremden Personen, die einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Liegeplatzes in seiner Hafenanlage i. S. d. § 4 Abs. 2 für einen dauerhaften Zeitraum, mindestens aber für 30 Tage, abgeschlossen haben, anzumelden und nach Beendigung des Vertrages abzumelden. Dabei sind Gastlieger, die einen Boots Liegeplatz weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum anmieten, nicht anzumelden. Die Meldung nach Anmietung und Vertragsbeendigung ist jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Vertragsschluss bzw. die Vertragsbeendigung folgenden Monats an die Gemeinde zu erstatten.
- (3) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. § 7 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Meldepflichtigen haben dabei für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:
1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Absatz 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz;
 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht.

Bei dauerhaft vermieteten Stellplätzen auf Campingplätzen oder Boots Liegeplätzen in Hafenanlagen, die mit der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 4 veranlagt werden, sind abweichend nur der Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kurtaxepflichtigen, Datum des Vertragsbeginns sowie Datum des Vertragsendes, sobald es feststeht, zu melden.

- (5) Darüber hinaus haben die Meldepflichtigen bei der Meldung nach Absatz 4 folgende Daten des Meldepflichtigen an die Gemeinde mitzuteilen:
1. Name, Vorname und ggf. Firma des Meldepflichtigen;
 2. Anschrift des Meldepflichtigen.

§ 8 Elektronische Datenübermittlung

- (1) Die nach § 7 Absatz 4 und 5 für die Erhebung der Kurtaxe zu erhebenden Daten sind vom Meldepflichtigen an die Gemeinde zu übermitteln.

- (2) Der Meldepflichtige hat die meldepflichtigen Daten in das von der Gemeinde für die elektronische Datenübermittlung zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem einzugeben und elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln.
- (3) Die Gemeinde nutzt für die elektronische Datenübermittlung eine elektronische Meldesystemsoftware eines privaten Unternehmens. Sie teilt jedem Meldepflichtigen i. S. d. Absatz 1 individuelle Zugangsdaten (Benutzername, Passwort und Internetadresse des Zugangs) zu dieser Meldesystemsoftware zu, mit denen der Meldepflichtige dazu Zugang erhält und darüber die meldepflichtigen Daten auf den gesicherten Server übermitteln kann, zu welchem die Gemeinde ihrerseits Zugriff hat. Die Datenübertragung und Datenspeicherung auf dem Server erfolgt dabei mittels https-Protokoll (SSL-Verbindung) und Verschlüsselung oder eines vergleichbaren sicheren Verfahrens, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet und das Steuergeheimnis wahrt. Die Vorgaben des Datenschutzrechtes bleiben unberührt.
- (4) Auf Antrag können die Meldepflichtigen von der Pflicht zur elektronischen Meldung befreit werden, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung der Meldedaten für den Meldepflichtigen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere aber Art, Lage und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes, des Campingplatzes, der Hafenanlage oder des Reiseunternehmens, eine Erschwernis der Herstellung einer elektronischen Verbindung zur Gemeinde, die saisonale Dauer des Übernachtungsangebots und die Zahl der Übernachtungen, sowie die Kosten der Herstellung der technischen und personellen Möglichkeiten zur elektronischen Meldung zu berücksichtigen.

§ 9 Ablösung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe kann vom Beherbergungsbetrieb, dem Betreiber eines Campingplatzes oder dem Betreiber einer Hafenanlage mit Liegeplätzen durch eine Jahrespauskurtaxe abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Antrag auf Ablösung der Kurtaxe ist spätestens bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme ist nach der Anzahl aller nach § 3 kurtaxepflichtigen Aufenthaltstage des Beherbergungsbetriebes oder des Campingplatzes im Vorjahr unter Ansatz des jeweils maßgeblichen Kurtaxesatzes zzgl. des Betrages der ggf. pauschal abgerechneten Jahreskurtaxe zu ermitteln. Im Falle der Ablösung durch einen Betreiber einer Hafenanlage mit Liegeplätzen wird die Ablösesumme anhand des Betrags der pauschal abgerechneten Jahreskurtaxe nach § 4 des Vorjahres ermittelt.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherbergungsbetrieb bzw. dem Betreiber des Campingplatzes oder der Hafenanlage mit Liegeplätzen.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben, soweit nicht ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. den Meldepflichten nach § 7 nicht nachkommt;
 2. der Pflicht zur elektronischen Meldung nach § 8 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 10 Absatz 1 die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 20. Oktober 2021, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Ausgefertigt: Kressbronn a. B., 21. Oktober 2021

gez. Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Kressbronn a. B. am 20. Oktober 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Kressbronn a. B. aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Absatz 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zu Grunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

Die Mehreinnahmen (§ 3 Absatz 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§ 5) mit dem Vorteilssatz (§ 6) multipliziert werden.

§ 5 Reineinnahmen

Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebeinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Ist für die betreffenden Betriebe kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

§ 6 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises sowie die Lage im Gemeindegebiet zu berücksichtigen.

§ 7 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 3 Absatz 1 beträgt 9 vom Hundert des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Absatz 4 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,30 Euro.

§ 8 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

- (3) Die Beitragsschuld nach § 7 Absatz 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraums festgesetzt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Die Gemeinde kann von Beitragspflichtigen Vorauszahlungen verlangen, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat bzw. Quartal bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Absatz 4 haben die Zahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige kann mit der Meldung von kurtaxepflichtigen Übernachtungen verbunden werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 13. März 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 21. Oktober 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Fremdenverkehrsbeitragsverzeichnis

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
1	Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, med. Masseur, Heilpraktiker u. ä.	30
2	Ambulante soziale medizinische Dienste Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 400.000 €	39
	über 400.000 €	23
3	Antiquitäten, Kunstgewerbe	15
4	Apotheken	8
5	Architekten	45
6	Bäckerei, Konditorei Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 500.000 €	22
	über 500.000 €	13
7	Banken - tatsächliche Gewinne	100
8	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel im Einzelhandel Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 600.000 €	15
	über 600.000 €	9
9	Bauunternehmen (mit Materiallieferung) Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 200.000 €	39
	über 200.000 € bis 500.000 €	20
	über 500.000 €	12
10	Beherbergungsgewerbe	
10.1	Gewerbliche Privatzimmervermietung (ab 9 Betten)	22
10.2	Hotels, Gasthöfe, Pensionen mit Halb- und Vollpension Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 500.000 €	22
	über 500.000 €	15
10.3	Hotels, Gasthöfe, Pensionen mit Frühstück Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 200.000 €	30
	über 200.000 €	22
11	Bestattungsunternehmen Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 250.000 €	39
	über 250.000 €	31
12	Betonwerke	20
13	Betriebsberater	45
14	Blumen und Pflanzen im Einzelhandel (ohne Gärtnerei) Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 200.000 €	20
	über 200.000 €	15
15	Bootsbaubetriebe, Werften, Boottransporte, Bootshandel	18
16	Bootshäfen, Bootsanlegeplätze	45
17	Bootsverleih, Stand-Up-Paddel-Verleih, Wassersportaktivitäten u. ä.	27
18	Bootszubehör, Bekleidung für Wassersport u. ä.	10
19	Boutiquen	10
20	Brennstoffe im Einzelhandel Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 800.000 €	13
	über 800.000 €	4
21	Buchhandel im Einzelhandel (auch i. V. mit Schreibwaren)	11
22	Cafés Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 250.000 €	22
	über 250.000 €	17

23	Campingplätze	22	über 200.000 € bis 500.000 €	22
24	Chemische Reinigung, Wäscherei und Heißmanglelei		über 500.000 €	13
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 200.000 €	31		
	über 200.000 €	19		
25	Computer und Software im Einzelhandel			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 250.000 €	28		46
	über 250.000 €	15		37
26	Dachdeckerei und Bauspenglerei			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 300.000 €	25		26
	über 300.000 €	16		12
27	Drogerien und Parfümerien			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 250.000 €	19		
	über 250.000 €	9		
28	Druckereien			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 200.000 €	26		
	über 200.000 € bis 400.000 €	21		
	über 400.000 €	14		
29	Eisdielen	28		
30	Elektroinstallationen (auch mit Einzelhandel)			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 200.000 €	34		
	über 200.000 € bis 400.000 €	24		
	über 400.000 €	19		
31	Elektronische Erzeugnisse im Einzelhandel			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 300.000 €	22		
	über 300.000 €	14		
32	Energieversorgungsunternehmen (Gas, Strom, Fernwärme)	5		
33	Fahrräder im Einzelhandel (auch mit Reparatur, Ersatzteilen, Zubehör, Verleih)			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 300.000 €	17		
	über 300.000 €	12		
34	Fahrschulen			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 180.000 €	36		
	über 180.000 €	28		
35	Fensterbauunternehmen	20		
36	Fische, Fischerzeugnisse im Einzelhandel	18		
37	Fitnesszentren	23		
38	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Warenzukauf)	15		
39	Fotografen (Portrait- und Werbefotografen)			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 100.000 €	46		
	über 100.000 €	35		
40	Fotogeräte im Einzelhandel			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 200.000 €	22		
	über 250.000 €	17		
41	Freizeitparks o. ä.	15		
42	Friseurgewerbe (auch mit Einzelhandel)			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 150.000 €	32		
	über 150.000 €	26		
43	Fuhrgewerbe (Straßenverkehr)			
43.1	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen			
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			
	bis 200.000 €	36		
			über 200.000 € bis 500.000 €	22
			über 500.000 €	13
			43.2 Personenbeförderung mit PKW, Taxigewerbe, Mietwagen mit Fahrer	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 75.000 €	46
			über 75.000 € bis 200.000 €	37
			über 200.000 €	22
			43.3 Busunternehmen	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 400.000 €	26
			über 400.000 €	12
			44 Fußboden-, Fliesen und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 150.000 €	40
			über 150.000 € bis 300.000 €	28
			über 300.000 €	18
			45 Garten- und Landschaftsbau	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 250.000 €	31
			über 250.000 € bis 500.000 €	21
			über 500.000 €	17
			46 Gaststätten	
			46.1 Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	22
			46.2 Pizzerien	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 150.000 €	30
			über 150.000 €	24
			46.3 Restaurants mit asiatischem Speiseangebot	27
			47 Gerüstbau	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 400.000 €	30
			über 400.000 €	21
			48 Getränke im Einzelhandel (auch Wein und Spirituosen)	12
			49 Glasereien	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 150.000 €	30
			über 150.000 € bis 300.000 €	24
			über 300.000 €	17
			50 Glas- und Gebäudereinigung	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 150.000 €	44
			über 150.000 € bis 300.000 €	32
			über 300.000 €	20
			51 Gipser-, Stuckateur-, Verputzgewerbe	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 125.000 €	46
			über 125.000 € bis 275.000 €	25
			über 275.000 €	15
			52 Haushaltsgegenstände im Einzelhandel	17
			53 Heizungs-, Gas-, Wasserinstallationen, Klempnergewerbe, Lüftungs-, Klimatechnik	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 200.000 €	32
			über 200.000 € bis 600.000 €	20
			über 600.000 €	13
			54 Imbissbetriebe	
			54.1 Imbissstuben u. Ä.	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 100.000 €	32
			über 100.000 €	26
			54.2 Imbissbetriebe mit asiatischem Speiseangebot	
			Nach wirtschaftlichem Umsatz	
			bis 100.000 €	36
			über 100.000 €	28

55	Immobilienhändler	25	76	Rechtsanwälte, Sachverständige	45
56	Kies- und Schotterwerke	10	77	Reisebüros	12
57	Kioske und Verkaufsstände		78	Reiseunternehmen, Reiseveranstalter	7
57.1	Kioske und Verkaufsstände – Nahrungs- und Genussmittel Nach wirtschaftlichem Umsatz		79	Reitschulen	30
	bis 400.000 €	13	80	Säge- und Hobelwerke	
	über 400.000 €	7		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
57.2	Kioske und Verkaufsstände - Tabakwaren und Zeitschriften	8		bis 500.000 €	18
58	Kfz-Einzelhandel			über 500.000 €	9
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		81	Schiffsbetriebe, Bahn (Personenbeförderung)	5
	bis 500.000 €	12	82	Schlossereien	
	über 400.000 €	7		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
59	Kfz-Lackiererei			bis 150.000 €	33
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			über 150.000 € bis 400.000 €	23
	bis 200.000 €	29		über 400.000 €	17
	über 200.000 € bis 400.000 €	20	83	Schneiderei (auch Änderungsschneiderei)	48
	über 400.000 €	16	84	Schornsteinfeger	50
60	Kfz-Reparaturen		85	Schreib- u. Papierwaren, Schul- u. Büroartikel im Einzelhandel	14
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		86	Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)	
	bis 300.000 €	24		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
	über 300.000 €	18		bis 150.000 €	29
61	Kfz-Zubehörhandel (Einzelhandel mit Kfz-Teilen und Zubehör)			über 150.000 € bis 300.000 €	22
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			über 300.000 €	15
	bis 400.000 €	18	87	Schrotthändler	18
	über 400.000 €	10	88	Schuhe und Schuhwaren im Einzelhandel (auch mit Reparatur)	
62	Kosmetikgroßhandel	4		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
63	Kosmetiksalons			bis 300.000 €	17
	Nach wirtschaftlichem Umsatz			über 300.000 €	12
	bis 75.000 €	42	89	Schuhmachereien (auch orthopädische)	
	über 75.000 €	33		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
64	Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Andenken	21		bis 50.000 €	29
65	Landhandel, Handel mit Produkten für die Landwirtschaft	11		über 50.000 € bis 100.000 €	22
66	Lebensmittel-Großhandel und Lebensmittel-Filialbetriebe	6		über 100.000 €	19
67	Lederwaren und Reisegepäck im Einzelhandel	15	90	Segelschulen	30
68	Lichtspielhäuser, Kino, Theater, Kulturaufführungen	3	91	Solarien	20
69	Maler- und Lackiergewerbe		92	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	26
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		93	Spielwaren im Einzelhandel	13
	bis 100.000 €	42	94	Sport- u. Campingartikel im Einzelhandel	13
	über 100.000 € bis 200.000 €	32	95	Sportlehrer, Personal Trainer	50
	über 200.000 € bis 500.000 €	24	96	Steinbildhauerei und Steinmetzgerei	
	über 500.000 €	15		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
70	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände im Einzelhandel	13		bis 200.000 €	34
71	Nahrungs- und Genussmittel versch. Art, Reformwaren, Natur- kost, Lebensmittel im Einzelhandel			über 200.000 €	22
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		97	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	35
	bis 400.000 €	13	98	Tankstellen	5
	über 400.000 €	7		frei	5
72	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln im Einzelhandel			Provision	3
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		99	Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone im Einzelhandel	
	bis 200.000 €	19		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
	über 200.000 €	14		bis 300.000 €	27
73	Optiker (auch Handel mit Hörgeräten)			über 300.000 €	16
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		100	Telekommunikationsunternehmen	5
	bis 500.000 €	28	101	Textilwaren versch. Art, Oberbekleidung im Einzelhandel	
	über 500.000 €	23		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
74	Postverteiler (Brief- und Paketdienst)	5		bis 250.000 €	20
75	Raumausstatter			über 250.000 €	15
	Nach wirtschaftlichem Umsatz		102	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren im Einzelhandel	
	bis 150.000 €	33		Nach wirtschaftlichem Umsatz	
	über 150.000 €	20		bis 300.000 €	24
				über 300.000 €	16

103	Unterhaltungselektronik im Einzelhandel (mit Reparatur, sonst. Handel mit elektr. Erzeugnissen) Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 300.000 €	22
	über 300.000 €	14
104	Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 200.000 €	59
	über 200.000 €	50
105	Versorgungsunternehmen (Wasser)	4
106	Zimmerei Nach wirtschaftlichem Umsatz bis 200.000 €	30
	über 200.000 € bis 400.000 €	19
	über 400.000 €	15
107	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere im Einzelhandel	13

Anlage 2

Synonyme der in der Anlage 1 aufgeführten Gewerbeklassen

Berufsgruppe	weitere Bezeichnungen
Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, med. Masseure, Heilpraktiker u. ä.	Allgemeine u. praktische Ärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Kieferorthopäden
Ambulante soziale Dienste	Pflegedienste
Antiquitäten, Kunstgewerbe	Geschenkartikel
Apotheken	
Architekten	Innenarchitekten, Ingenieure, Stadt- und Bauplanung
Bäckerei, Konditorei	Brotbäckerei, Feinbäckerei
Banken – tatsächliche Gewinne	
Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel im Einzelhandel	Anstrichbedarf, Farben, Fußbodenbelag, Lacke, Tapeten
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)	Baugeschäft, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Baggerunternehmen, Straßenbau
Gewerbliche Privatzimmervermietung (ab 9 Betten)	Ferienwohnungen
Hotels, Gasthöfe, Pensionen mit Halb- und Vollpension	
Hotels, Gasthöfe, Pensionen mit Frühstück	
Bestattungsunternehmen	Beerdigungsinstitut
Betonwerke	
Betriebsberater	Wirtschaftsberater, Unternehmensberater
Blumen und Pflanzen im Einzelhandel (ohne Gärtnerei)	
Bootsbaubetriebe, Werften, Bootstransporte, Bootshandel	
Bootshäfen, Bootsanlegeplätze	
Bootsverleih, Stand-Up-Paddel-Verleih, Wassersportaktivitäten u. ä.	Verleih Wasserski, Wakeboard, Banane u. ä.
Bootszubehör, Bekleidung für Wassersport u. ä.	
Boutiquen	kleines Ladengeschäft für Bekleidung oder Schmuck
Brennstoffe im Einzelhandel	Kohlen, Heizöl
Buchhandel im Einzelhandel (auch i. V. mit Schreibwaren)	

Cafés	
Campingplätze	
Chemische Reinigung und Wäscherei	Büglerei, Heißmangel, Schnellreinigung, Bügelservice
Computer und Software im Einzelhandel	Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte, Diktiergerät, Drucker, Kopiergeräte, Scanner, Software
Dachdeckerei und Bauspenglerei	Bauspenglerei, Spenglerei
Drogerien und Parfümerien	Körperpflegemittel, Kosmetik
Druckereien	Buchdruckerei
Eisdielen	Eiscafé, Eissalons, Speiseeis
Elektroinstallationen (auch mit Einzelhandel)	
Elektrotechnische Erzeugnisse im Einzelhandel	Elektrogeräte, Leuchten
Energieversorgungsunternehmen (Gas, Strom, Fernwärme)	
Fahrräder im Einzelhandel (auch mit Reparatur, Ersatzteilen, Zubehör)	
Fahrschulen	Kraftfahrschulen
Fensterbauunternehmen	Terrassenüberdachung u. ä. (Herstellung, Montage, Reparaturen), Glaserei
Fische, Fischerzeugnisse im Einzelhandel	
Fitnesszentren	Sportstudios, Fitnessstudios
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Wareneinkauf)	Metzgerei
Fotografen (Portrait- und Werbefotografen)	Portraitfotograf, Werbefotograf
Fotogeräte im Einzelhandel	
Freizeitparks o. ä.	Abenteurpark, Spielplätze, Maislabyrinth, Erlebnisbauernhof
Friseurgewerbe (auch mit Einzelhandel)	Damen- und Herrenfriseur
Güterbeförderung (mit Kraftfahrzeugen)	Güterverkehr, Kraftwagenverkehr
Personenbeförderung mit PKW, Taxigewerbe, Mietwagen mit Fahrer	
Busunternehmen	Omnibusunternehmen
Fußboden-, Fliesen und Plattenlegerei (mit Materiallieferung)	Estrichlegerei, Fliesenleger, Mosaikleger, Plattenleger, Bodenleger
Garten- und Landschaftsbau	Landschaftsgärtner, Landschaftsgestaltung
Gast-, Speise- und Schankwirtschaften	Gaststätte, Weinwirtschaft, Restaurant, Catering, Rädlerwirtschaft, Besenwirtschaft, Straußenwirtschaft, Wirtshaus, Speiselokal
Pizzerien	
Restaurants mit asiatischem Speisenangebot	
Gerüstbau	
Getränke im Einzelhandel (auch Wein und Spirituosen)	
Glasgewerbe	Glasgewerbe, Glaserei
Glas- und Gebäudereinigung	Hausmeisterdienstleistungen, Immobilienservice, Objektpflege

Gipserei, Stuckateurgewerbe, Verputzerei	
Haushaltsgegenstände im Einzelhandel	Eisenwaren, Feinkeramikwaren, Glaswaren, Hausrat, Holzhausrat, Metallwaren, Keramik, Küchengeräte, Kunststoffhausrat, Porzellanware
Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs-, Klimatechnik	Blechener, Flaschnerei, Gasinstallation, Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen, Klempnerei, Klimatechnik, Lüftungstechnik, Wasserinstallation
Imbissstuben u. Ä.	Döner-Imbiss, Schnellimbiss, Fast-Food
Imbissbetriebe mit asiatischem Speiseangebot	Asia-Imbiss
Immobilienhändler	Immobilienmakler
Kies- und Schotterwerke	Herstellung von Kies und Schotter
Kiosks und Verkaufsstände – Nahrungs- und Genussmittel	Kiosk, Hofläden mit Nahrungs- und Genussmittel
Kiosks und Verkaufsstände - Tabakwaren und Zeitschriften	
Kfz-Einzelhandel	
Kfz-Lackiererei	Lackierung von Straßenfahrzeugen
Kfz-Reparatur	
Kfz-Zubehörhandel (Einzelhandel mit Kfz-Teilen und Zubehör)	
Kosmetikgroßhandel	
Kosmetiksalons	Fingernagelstudio, Fußpflege, Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Nagelstudio
Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Andenken	
Landhandel, Handel mit Produkten für die Landwirtschaft	
Lebensmittel-Großhandel und Lebensmittel-Filialbetriebe	
Lederwaren und Reisegepäck im Einzelhandel	Täschnerwaren
Lichtspielhäuser, Kino	Theater, Kulturaufführungen
Maler- und Lackiergewerbe	Anstreicher, Baumaler und Lackierer, Lackierer, Tüncher, Weißbinder
Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände im Einzelhandel	Einrichtungsgegenstände, Polsterwaren
Nahrungs- und Genussmittel versch. Art, Reformwaren, Naturkost im Einzelhandel	Feinkostwaren, Genussmittel, Lebensmittel, Naturkost, Reformwaren, Zigaretten, Zigarren, Tee
Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln im Einzelhandel	Kartoffeln, Südfrüchte, Hofläden mit reinem Sortiment an Obst, Gemüse, u. ä.
Optiker (auch Handel mit Hörgeräten)	Hörgerätehandel
Postverteiler (Brief- und Paketdienst)	
Raumausstatter	Dekorateur, Polsterer, Tapezierer, Gardienen
Rechtsanwälte, Sachverständige	
Reisebüro	

Reiseunternehmen, Reiseveranstalter	
Reitschulen	
Säge- und Hobelwerke	
Schiffsbetriebe, Bahn (Personenbeförderung)	
Schlosserei	Kunstschlosserei, Schmied, Stahlbau, Metallbau, Metallverarbeitung, Schlüsseldienst
Schneiderei (auch Änderungsschneiderei)	
Schornsteinfeger	
Schreib- u. Papierwaren, Schul- u. Büroartikel im Einzelhandel	Papierwaren
Schreinerei, Tischlerei (auch Bautischlerei und Bauschlosserei)	Bauschlosser, Bauschreiner, Bautischler, Möbelschreinerei, Möbeltischlerei, Tischlerei
Schrotthändler	
Schuhe und Schuhwaren im Einzelhandel (auch mit Reparatur)	
Schuhmacherei (auch orthopädische)	
Solarien	Bräunungsstudio
Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten	Flipperautomaten, Geldspielautomaten, Spielautomaten
Spielwaren im Einzelhandel	
Sport- u. Campingartikel im Einzelhandel	Campingartikel
Sportlehrer, Personal Trainer	
Steinbildhauerei und Steinmetzgerei	Bausteinmetz, Grabsteingeschäft, Steinmetz
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	
Tankstellen	freie Tankstellen, Tankstellen auf Provisionsbasis
Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone im Einzelhandel	Handyshop
Telekommunikationsunternehmen	
Textilwaren versch. Art, Oberbekleidung im Einzelhandel	Bekleidung, Bekleidungs-zubehör, Damenbekleidung, Handarbeiten, Handarbeitsbedarf, Herrenbekleidung, Hüte, Kinderbekleidung, Kurzwaren, Meterwaren, Oberbekleidung, Säuglingsbekleidung, Schirme, Mützen, Schneidereibedarf, Strickwaren, Wäsche, Weißwaren, Wirkwaren, Wollwaren
Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren im Einzelhandel	Edelmetallwaren, Goldschmiedewaren, Schmuckwaren, Silberwaren
Unterhaltungselektronik im Einzelhandel (mit Reparatur, sonst. Handel mit elektr. Erzeugnissen)	Beamer, CDs (Musik), Elektrotechnische Erzeugnisse, Fernsehgeräte, Radiogeräte, Rundfunkgeräte, Schallplatten, Video
Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter	
Versorgungsunternehmen (Wasser)	Wasserversorgungsunternehmen
Zimmerei	Holzbau
Zoologischer Bedarf, lebende Tiere im Einzelhandel	

Soziale Einrichtungen

Sozialstation St. Martin

Kranken- und Altenpflege – Nachbarschaftshilfe – Familienpflege. Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung. Täglich rund um die Uhr erreichbar, Telefon 075 43 / 12 70

Konzett – Pflegedienst

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Medizinische Nachsorge, Hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienste, Familienpflege. Schillerstraße 14, 88069 Tettngang Telefon 075 42/95 20 74 oder Mobil 01 71 / 75 08 125

AmbuCare – Pflegestützpunkt

Ambulante Pflege, Betreutes Wohnen, Tagespflege Ursula Kottsiepe, Telefon 075 41 / 386 48 33 Mariabrunnerstraße 71, 88097 Eriskirch

Ambulante Dienste für Menschen mit Behinderung

St.Gallus-Hilfe gGmbH, Karlstraße 28, 88069 Tettngang Kontakt: Telefon 075 42/95 10 44, adtt@st.gallus-hilfe.de Wir unterstützen auch in Kressbronn und Langenargen.

Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung

Diakonie Pfingstweid e. V., Hegenenstraße 2, 88069 Tettngang Kontakt: 075 42/97 04 08, ambulantehilfen@pfungstweid.de

Hilfe im Alter – Anlaufstelle für Senioren und Angehörige

Die offene Sprechstunde findet immer donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“ Friedhofweg 1 in Kressbronn statt. Telefon 075 43/95 29 326

Alten- und Pflegeheim Haus St. Konrad

Kurzzeitpflege und Dauerpflege, Telefon 075 43 / 96 03 - 100

Hospizgruppe Kressbronn

Einsatzleitung Telefon 01 52 06 34 36 85

Nachbarschaftshilfe Kressbronn

Einsatzleitung Monika Baumann. Sprechstunde donnerstags von 10:00 – 12:00 Uhr in der Wohnanlage „Kapellenhof“, Friedhofweg 1 in Kressbronn. Telefonisch täglich zu erreichen unter 075 43 / 96 42 67

Kinder- und Jugendtelefon

Anonyme Gesprächsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche des Deutschen Kinderschutzbundes Friedrichshafen, Telefon 08 00 / 1 11 03 33, Montag – Freitag 15:00 – 19:00 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Elternstresstelefon

Telefon 08 00 / 1 11 03 33, Montag und Donnerstag von 9 – 11 Uhr (außer während den Sommerferien). Der Anruf ist kostenfrei.

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Katharinenstraße 16 (Haus der kirchlichen Dienste) 88045 Friedrichshafen, Telefon 075 41 / 30 00 40

„Frauen helfen Frauen“ – Notruf

Hilfe und Beratung für Frauen und Mädchen bei Misshandlung und Vergewaltigung: Mo, Di, Do von 9:00 – 12:00 Uhr, Fr von 15:00 – 17:00 Uhr; Telefon 075 41 / 2 18 00

Trennung und Scheidung: Montags von 19:30 – 21:00 Uhr Friedrichshafen-Fischbach, Telefon 075 41 / 2 18 00

Hotline „Esstörungen“

Dienstags von 18:00 – 20:00 Uhr, Telefon 075 41 / 30 00 60

Betreuungsgruppe für Demenzkranke in Kressbronn und Umgebung

Dienstags von 14.00 – 17.00 Uhr. Interessierte können sich gerne an folgenden Ansprechpartner wenden: Susanne Eiermann, Lebensräume für Jung und Alt, Kapellenhof Telefon: 07543-5600

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

im Evangelischen Gemeindehaus Ottenbergweg Daniel Maier, Telefon 07543/54532

Sozialverband VdK-Ortsverband Kressbronn

Alle die sich im Dschungel des sozialen Rechts nicht mehr zurechtfinden sind bei uns gut aufgehoben. Hartz IV Grundversicherung und Armut. Unfallopfer, Chronisch Kranke, Pflegebedürftige, Rentner. Wir stehen Ihnen mit Rat, Tat und Krankenbesuchen zur Seite, hier wird die Geselligkeit und das Miteinander gepflegt. 1.Vorst. Liane Herrling, Telefon 075 43 / 49 98 80, VdK Rechtsberatung, Sekretariat Friedrichshafen, Telefon 075 41 / 37 69 60 von 9-12 Uhr.



Für unsere Gemeindeverwaltung suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** vorerst befristet auf zwei Jahre einen

Beauftragten für Klimaschutz (m/w/d) mit 50 %

Ihre Aufgaben:

- Projektleitung zur Erstellung eines umfassenden Klimaschutzkonzeptes für die Gemeinde
- Energieverbrauchserfassung sowie laufende Verbrauchskontrolle zur Feststellung von Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bestandsgebäuden
- Erfassung aller bautechnischen Daten kommunaler Liegenschaften zur Feststellung des energetischen und bauphysikalischen Ist-Zustandes
- Technische Überwachung der Anlagen sowie organisatorische und betriebliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines optimierten Betriebs
- Überprüfung der Energiebeschaffung/Vertragscontrolling
- Planung und Umsetzung von Energiesparmaßnahmen
- Erstellung von Klimaschutzberichten
- Energieberatung
- Planung und Umsetzung des Ausbaus der Elektromobilität
- Wärmeplanung
- Planung und Umsetzung der LED-Umstellung
- Sonderaufgaben zum Klimaschutz
- eine Anpassung des Aufgabengebiets bleibt vorbehalten

Ihr Profil:

- Ein abgeschlossenes Ingenieursstudium, vorzugsweise aus den Bereichen Energie- und Ressourcenmanagement, Gebäude-, Energie und Umwelttechnik, Energiemanagement.
- Erfahrungen in den Bereichen Klimaschutz, Energiemanagement und erneuerbare Energien sowie Erfahrungen im Projektmanagement.
- Sie arbeiten lösungsorientiert, selbstständig und bringen eine hohe Team- und Sozialkompetenz mit.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung bis zum 14.11.2021 an die Gemeinde Kressbronn a. B., Sachgebiet Personal, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. oder gerne per E-Mail an bewerbung@kressbronn.de. Für Informationen vorab steht Ihnen Bürgermeister Daniel Enzensperger unter der Telefonnummer 07543 9662-33 gerne zur Verfügung.

**Zuverlässige
Reinigungskraft**

für ca. 2 Stunden/Woche
in Langenargen gesucht
E-Mail: haushaltshilfe.
langenargen@freenet.de

Wir suchen eine
Verkäuferin

für unsere Filiale in KB
auf € 450,- Basis oder
als Teilzeitstelle

Bäckerei Rundel
Telefon 07543/6381



**Jede Anzeige
ein Volltreffer**



iffland.hören.

Beratung Systeme Zubehör

**Bei iffland.hören. in Kressbronn
gibt es tolle Neuigkeiten!**

Ab sofort haben wir Dienstag und Donnerstag von
09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr für Sie geöffnet.
Hörakustik-Meisterin Frau Berdichever übernimmt ab sofort
die Filialleitung. Auch Hörakustikerin Frau Dirscherl heißen
wir herzlich Willkommen. Frau Homann ist weiterhin nach
Vereinbarung vor Ort.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

iffland.hören. in Ihrer Nähe:

Filiale Kressbronn
Hauptstraße 23
Fon 0 75 43 - 96 38 54 5
Di + Do 9-13Uhr, 14-18 Uhr
kressbronn@iffland-hoeren.de

www.iffland-hoeren.de

Kosmetik & Tagesschönheitsinstitut
Bettina Müller
Fachkosmetikerin | Visagistin
Am Lindembuckel 28
88069 Tettngang
Tel. 0 75 42/93 93 66, www.kosmetikinstitut-il-sogno.de
- kostenfreie Hautanalyse -

il sogno

**Falls Sie eine Haut haben
sollten wir uns kennen lernen**
Egal ob Anti-Aging oder Problemhaut
ich habe eine Lösung für Sie

il sogno - Ihr Spezialist für eine schöne Haut

Dauerhafte Haar-entfernung mit IPL

KRESSBRONN
am Bodensee - da bin ich gern!

Für das Hauptamt suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

**Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
mit 100 % für den Bürgerservice**

als Krankheitsvertretung.

Ihre Aufgaben:

- Melde-, Pass- und Ausweiswesen
- Koordination der Telefonzentrale
- Fundwesen
- Unterstützung des Wahlamtes
- Interne Dienste (Postdienst, Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen, usw.)
- Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen **bis 7. Dezember 2021** an die Gemeinde Kressbronn a. B., Sachgebiet Personal, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. oder gerne per E-Mail an bewerbung@kressbronn.de.

Für Informationen steht Ihnen die Sachgebietsleiterin für Bürgerservice und Soziales Franziska Giehl, Telefon: 07543 9662-44 oder der Hauptamtsleiter Andreas Wagner, Telefon: 07543 9662-31, gerne zur Verfügung.



Die ausführliche Stellen-ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kressbronn.de.

**PFLEGE
MACHT
SINN!**

**JETZT
BEWERBEN!**

Pflegedienst - Tagespflege
KONZETT
Gemeinsam den Alltag gestalten

**KIRCHSTRASSE 18
88069 TETTNGANG
07542/952074**

Pflegefachkraft (m/w/d)

- für den ambulanten Dienst und gerne als Praxisanleiter
Wir unterstützen Sie in der Qualifizierung zum Praxisanleiter
- für die Tagespflege
- Wir bilden aus ab 1.9.2022

WWW.KONZETT.ORG/#JOBS



UNSERE SPENDENKONTEN
Kreissparkasse Tübingen IBAN: DE10 6415 0020 0000 1260 63
VR Bank Tübingen eG IBAN: DE26 6406 1854 0027 9460 02
Telefon 0 70 71 / 94 68 - 11
www.krebskranke-kinder-tuebingen.de



**MUT, HILFE,
HOFFNUNG**

Helpen Sie krebskranken Kindern und deren Familien mit Ihrer Spende!



Deine letzte Reise führt Dich erfüllt und voller Dankbarkeit für ein schönes Leben zu Deinem geliebten Ehemann.

Traurig und voller Respekt, wie Du die Herausforderungen im Leben geduldig angenommen hast, nehmen wir Abschied von

Hannelore Fuchs
geb. Beckmann
* 22.09.1939 † 23.10.2021

Nach einem erfüllten Leben durftest Du friedlich einschlafen. Deine Herzenswärme wird uns immer begleiten.

In Liebe und Dankbarkeit

Heike Eisenmann und Familie
Kerstin Fuchs
Silke Birk und Familie
Ilse Gaiser und Familie
Sieghilde Kaupp

Trauerfeier am Mittwoch, den 3. November 2021 um 13:30 Uhr auf dem Neuen Friedhof in Kressbronn mit anschließender Urnenbeisetzung und unter Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Vorschriften

Traueradresse: S. Birk, Rebenweg 5, 88079 Kressbronn

NEU im Buchhandel



Titelthema:
Plan B

Über 40 spannende Beiträge rund um den Bodensee aus Politik, Gesellschaft, Kunst, Kultur, Sport, Geschichte und Wirtschaft

Auch als E-Book erhältlich

Leben am See
Das Jahrbuch
des Bodenseekreises

20 €

Band 39, 2021
ISBN 978-88812-551-2

Senn Verlag
Tettngang

Zu beziehen bei allen Buchhandlungen
oder beim Verlag Senn, Tettngang

Warum ich alles gebe?
Weil ich hier so viel zurückbekomme!



Die Stiftung Liebenau sucht für ihre gemeinnützige Tochtergesellschaft Liebenau Kliniken in den Bereichen **Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie, Eltern-Kind-Station, Heim** ab sofort in Meckenbeuren

Fachkräfte Pflege / Betreuung (w/m/d) (Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Jugend- und Heimerziehung, Erziehung) (m/w/d)

- Voll-/Teilzeit, Web-ID 21113
- Voll-/Teilzeit, Web-ID 21205
- Teilzeit mit 80 bis 90 %, Web-ID 21343

Kontakt jeweils: Peter Fröhlich, Tel. +49 7542 10-5369, peter.froehlich@stiftung-liebenau.de

In unserer Mitte – Der Mensch

 www.stiftung-liebenau.de/jobs

Stiftung Liebenau 




Engagierte Reinigungskraft (m/w/d) als Minijob

Ihre Aufgaben:

- Reinigung unserer Büro- /Besprechungs-/Sanitär u. Küchenräume
- Entsorgung der Abfälle

Ihre Qualifikationen:

- Selbstst. Arbeiten
- Hohes Maß an Diskretion u. Loyalität
- Arbeitseinsatz: Freitagmittag od. WE

Was Sie erwartet:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag
- Pünktliche Lohnzahlung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich per Mail an: us@voltra-solutions.com oder telefonisch

VoLTRA-solutions GmbH, Langenargen Tel. : 07543 9347-0



HYUNDAI

Vertragshändler

Seit 1960 Ihr zuverlässiger Partner

- Verkauf • Kundendienst • Ersatzteile
- Unfallinstandsetzung • Leasing und Finanzierung

AUTO-KIRCHMAIER GmbH

Meckenbeuren-Liebenau, Tel. 0 75 42 / 94 27-0,
www.autohaus-kirchmaier.de



— HELP FOR —
ART COLLECTORS

SIE MÖCHTEN
WISSEN, WIE ALT
IHR HOLZ(KUNST)-
OBJEKT IST?

WIR PRÜFEN DIE
ECHTHEIT MIT
WISSENSCHAFTLICHER
ANALYSE.

- **GEMÄLDE:**
Altersbestimmung der Holztafel
oder des Holzspanrahmens
- **AFRIKANISCHE KUNST:**
Altersbestimmung von
Holzfiguren und Masken
- Altersbestimmung von
IKONEN, FASTNACHTS-
LARVEN, MÖBEL, HEILIGEN-
FIGUREN, BUDDHA, BALKEN

www.help-for-art-collectors.com

Wir trauern um unser Ehrenmitglied Siegfried Bisinger

Mit großer Betroffenheit mussten wir erfahren,
dass unser Ehrenmitglied Siegfried Bisinger am
16.10.2021 verstorben ist.

Siegfried Bisinger war 61 Jahre Mitglied des
SV Kressbronn e.V. Für seine jahrelange
Vereinszugehörigkeit wurde Siegfried Bisinger
2020 zum Ehrenmitglied ernannt.

Wir verlieren mit Ihm ein treues Vereins-
mitglied.

Die Vorstandschaft, Spieler und Mitglieder des
SV Kressbronn e.V. werden sein Andenken in
Ehren halten.

Den Hinterbliebenen sprechen wir unser tief-
empfundenes Mitgefühl aus.

Im Namen aller Mitglieder
Der Vorstand des SV Kressbronn e.V.

Hochwasser-Hilfe

Deutschland



Hilfe zur Selbsthilfe

Jetzt spenden!

Spendenkonto:

DE47 3708 0040 0240 0030 00

Stichwort: **Hochwasser Deutschland**

www.help-ev.de

Welcher hundefreundliche
Vermieter kann Rollstuhlfahrer
und Partnerin mit Hund in
Kressbronn oder Umgebung
bezahlbare

3-Zimmer-Wohnung
zur Miete anbieten?

Kontakt unter
Tel. 07543 6382 oder Mail:
herta-2007-11@web.de

Sozialstation
Lindau (B) e.V. | GmbH

Wollen Sie mit uns wachsen?

Sie sind Pflegefachkraft und überzeugt,
dass gute Pflege Leidenschaft und Freude braucht.
Dann liegen Sie bei uns goldrichtig!

www.sozialstation-lindau.de

Leiblachstrasse 8a, 88131 Lindau
Pflegedienstleitung Tel. 08382 9674 11

KREUZWORTRÄTSEL

treffende Beschreibung v. Person	Besitz, Vermögen	katholisches Gebet	ein Nutztier	Schnittblumengefäß	Vorname Laurels	emporklettern (Pflanzen)	Wallfahrer	ital. Dichter (Torquato)	Gewichtseinheit (Kzw.)
→							5		
Anzeige, Ankündigung (Wirtsch.)		1		linker Nebenfluss der Donau	stark basische Verbindung				7
Bezeichnung, Namensgebung							Schlafstelle auf Schiffen		bereitwillig
→		9		minus, abzüglich (Math.)	israelische Wüste	Fein Gebäck			Hültriemen
Oberbekleidungsstück	redlich; angesehen		eine der Ostfriesischen Inseln			3			
→						Feuerkröte	ein Glücksspiel		
verschleiern			Beute, Jagdergebnis	kleines, ärmliches Haus	11	Weinstock	trainieren		
→	4						10	Bad im Spessart	2
Zeichnerin, Künstlerin		Pflanze mit fleischigen Blättern					Einrichtung für Bankkunden		Wind am Gardasee
8					Angehöriger eines Staates				
Eisenanziehendes Metall		Märchenfigur der Brüder Grimm			6	südamerik. Schleuderwaffe			

Lösung:

„Ausstellung
in der Lände“



Die Auflösung
des Rätsels in der
letzten Ausgabe war

„HILDE BROER“

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11

Eiscafé Pizzeria „La Veneziana“



**Bis zum Sonntag,
31. Oktober 2021
haben wir geöffnet.**



**Wir schließen ab
Montag, den 1. November 2021
und gehen in unseren Winterurlaub.**

Ihre Familie Carraro-Dal Borgo

Die Praxis am Schloßlepark

Seestraße 13 - 88079 Kressbronn - Telefon 07543-9654808

Liebe Patientinnen, liebe Patienten,
hiermit möchte ich Sie informieren,
dass ich meine Praxistätigkeit zum
30. November 2021 aufbebe.

Ich bedanke mich für das entgegengebrachte
Vertrauen und wünsche Ihnen alles Gute.

Miriam Esther Körbl

**AUTOHAUS
ARMIN BIRK**

88138 Schlachters
Telefon 0 83 89 / 2 92
www.auto-birk.de

- Honda-Vertragspartner
- Ford-Service-Partner
- Reifenhotel
- 24-Stunden-Notdienst
- TÜV und AU im Haus
- Zustell-/Abholdienst gratis



**Wegen starker
Sehbehinderung
brauche ich
persönliche Hilfe
(keine Putzstelle)**

Telefon 07543-7571

**Biete
Mathe-Nachhilfe**

mathe.kressbronn@gmail.com

Wir suchen
MFA/ArzthelferIn

in Teil- oder Vollzeit -
Quereinstieg möglich.

Wir freuen uns auf Ihre
Bewerbung.

**Praxis für
Allgemeinmedizin**

**Drs. S. van Waegeningh
& M. Schäfer**

Ritterstr. 2, 88069 Tettngang
praxis-laimnau@tdmail.de



Volkswagen Service

**Damit Sie stehen,
wenn andere noch
rutschen**



**Jetzt entspannt ans Ziel kommen –
mit Winterreifen zu coolen Konditionen**

Sommerschuhe tragen im Winter? Macht einfach keinen Sinn. Kleiden Sie jetzt auch Ihren Volkswagen passend für die kalte Jahreszeit ein: mit profilstarken Markenreifen oder Winterkomplettträgern zu coolen Konditionen inklusive 36 Monaten Reifengarantie¹. Dazu erleichtern wir Ihnen den Start in den Winter mit echten Servicehighlights – vom Räderwechsel bis zum Winter-Check. **Mit uns machen Sie Ihren Weg – schnell, zuverlässig und professionell.**

Stand 10/2021. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
¹ Mehr Informationen unter volkswagen.de/Reifengarantie und bei uns.



**DAS
FAMILIEN
AUTOHAUS**

Autohaus Biggel
Ludwig Biggel e.K.
Inhaber: Thomas Biggel
Volkswagen Service Partner
Volkswagen Economy Service

Hauptstraße 42
88079 Kressbronn
07543 / 96 11-0
info@autohaus-biggel.de
www.autohaus-biggel.de



IHR MALERBETRIEB VOR ORT

B James Burgess
Malermeister
Raumausstatter

James Burgess Bahnhofstr. 18 88142 Wasserburg
Tel. 08382 5043820

WIR SUCHEN EUCH - KOMMT IN UNSER TEAM!

Vorarbeiter/Polier (m/w/d)

Maurer/Stahlbetonbauer (m/w/d)

Kranfahrer/Maschinist/LKW-Fahrer (m/w/d)

Ausbildungsplätze für 2022 frei zum

Maurer/Stahlbetonbauer (m/w/d)

Wir freuen uns sehr über eure Bewerbung - auch gerne telefonisch.



Bauunternehmen

Höll 19, 88069 Tettngang, Tel. 0 75 42 / 84 49

BAUEN MIT VERTRAUEN

seit über

50
Jahren

www.maegerle-bau.de

**Warum
ich alles gebe?**

**Weil ich hier so viel
zurückbekomme!**

Die Stiftung Liebenau sucht für ihre gemeinnützige
Tochtergesellschaft Liebenau Kliniken ab sofort

**Physiotherapeut (m/w/d)
idealerweise mit Weiterbildung
zur/zum Kinder Bobath**

in Meckenbeuren (Physiotherapeutische Praxis in der
St. Lukas-Klinik), Voll- und Teilzeit, Web-ID 21322,
Kontakt: Herr Fröhlich, Tel. +49 (0)7542 10-5369

Bewerbungen von schwerbehinderten und
gleichgestellten Menschen sind erwünscht.

In unserer Mitte – Der Mensch



www.stiftung-liebenau.de/jobs

**Stiftung
Liebenau**

über
40
Jahre

**müller
verwaltungen**

Der Verwaltungsprofi Ihrer Immobilie

Tel. (08382) 943700 – www.hausverwaltung-mueller.org

Grabmale Wachter
Die Kunst des Steins



Grabmale und Bau

Baienfurt 0751-46 566
Weingarten 0172-834 08 94
Kressbronn 075 43-50 400
www.grabmale-wachter.de

... Feines aus dem Ländle!

Angebot gültig vom 27.10. bis 02.11.2021

gerauchte Schälrippchen,
gepökelt,
goldgelb ger Raucht **1 kg 6,90 €**

Rinderrouladen,
leer, dünn geschnitten **1kg 14,90 €**

gekochte Mettwurst,
im Geleemantel **100 g 1,29 €**

Paprikalyoner **100 g 1,39 €**

SUPER SONDERPREIS

**3 Paar
Bauernbratwurst**

3 Paar 5,99 €

Snack der Woche:

**Fleischkäse-
brötchen**



1 Stück 1,50 €



Wir freuen uns auf Sie ♦ Ihre Metzgerei Frick ♦ Kressbronn ♦ Nonnenhorn

**Achtung – lange Lieferzeiten
bei Sonnenschutz**

**Jetzt bestellen und
die aktuellen Preise sichern**

trilago gmbh
Im Leimen 16
88069 Tettngang-Tannau
Tel. 07542 93141-0

späth by trilago
Berblingerstraße 22
88074 Meckenbeuren
Tel. 07542 4410

www.trilago.de

trilago
raumausstatter am bodensee | gmbh



Telefonische Terminvereinbarung
auch für Ausstellungen möglich!